

Beutcke

SONDERDRUCK AUS:

ANSÄTZE UND DISKONTINUITÄT
DEUTSCHER NATIONSBILDUNG
IM MITTELALTER

Herausgegeben von
Joachim Ehlers

NATIONES

Historische und philologische Untersuchungen zur
Entstehung der europäischen Nationen im Mittelalter

Herausgegeben von
Helmut Beumann und Werner Schröder

Band 8

25110036748

*Mit vielfachem Dank
und herzlichen Grüßen
J.M.*



JAN THORBECKE VERLAG SIGMARINGEN
1989

© 1989 by Jan Thorbecke Verlag GmbH & Co., Sigmaringen

Alle Rechte vorbehalten. Ohne schriftliche Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, das Werk unter Verwendung mechanischer, elektronischer und anderer Systeme in irgendeiner Weise zu verarbeiten und zu verbreiten. Insbesondere vorbehalten sind die Rechte der Vervielfältigung – auch von Teilen des Werkes – auf photomechanischem oder ähnlichem Wege, der tontechnischen Wiedergabe, des Vortrags, der Funk- und Fernsehsendung, der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, der Übersetzung und der literarischen oder anderweitigen Bearbeitung.

Gesamtherstellung: M. Liehners Hofbuchdruckerei GmbH & Co. Verlagsanstalt, Sigmaringen
Printed in Germany · ISBN 3-7995-6108-0

Politisches Denken und monarchische Theorie. Das Kaisertum als supranationale Institution im späteren Mittelalter¹⁾

VON JÜRGEN MIETHKE

»*Quare fremuerunt gentes, et populi meditati sunt inania? Astiterunt reges terre, et principes convenerunt in unum, adversus Dominum et adversus Christum eius? Dirumpamus vincula eorum, et proiciamus a nobis iugum ipsorum*«. Mit diesem Zitat aus dem zweiten Psalm beginnt Dante Alighieri wohl im zweiten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts das II. Buch seines politischen Traktats, seiner »Monarchia«²⁾, um dann fortzufahren (ich übersetze sogleich): »Wie wir gemeinlich, solange wir seine Ursache noch nicht kennen, einen neuen Effekt bewundern, so verachten wir, sobald wir die Ursache erkannt haben, diejenigen, die in Staunen verharren. Ich selbst habe mich einst über das römische Volk gewundert, das sich widerstandslos zum Herren des Erdkreises gemacht hat, als ich – bei nur oberflächlicher Betrachtung – der Meinung war, es habe das ohne jeglichen Rechtsanspruch, vielmehr nur durch Waffengewalt erreicht (*illum nullo iure, sed armorum tantummodo violentia obtinuisse*). Aber als ich die Augen meines Geistes auf den Kern der Dinge richtete und an allerdeutlichsten Zeichen einsah, daß die göttliche Vorsehung dies gewirkt hat, da wich meine Verwunderung einem überlegenen Spott, wenn ich erkannte, wie die Nationen (*gentes*) gegen die Herrscherstellung des römischen Volkes tobten, wenn ich sah, wie die Völker (*populos*) eitle Anschläge erdachten, so wie ich selbst es früher gewohnt war. Zudem empfinde ich schmerzlich, daß die Könige und Fürsten allein in dem einzigen Ziel übereinkommen, sich gegen den Herrn und seinen Gesalbten zu richten, gegen den römischen Kaiser...«

Das Römische Reich, das *Imperium Romanum*, war in den ersten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts wieder ein Thema der politischen Traktate. Dante meinte offenbar sogar, daß es das wichtigste Thema überhaupt war. Ganz gewiß lag das aber keinesfalls daran, daß der deutsche Herrscher, der seit dem 11. Jahrhundert sich *rex Romanorum* titulieren ließ³⁾, und der seit dem Griff Ottos des Großen nach der Kaiserkrone Karls des Großen im 10. Jahrhundert sich als einziger Anwärter auf den Titel eines *imperator Romanorum*, eines römischen Kaisers durchgesetzt hatte, daß der deutsche Herrscher damals etwa an der Wende vom 13. zum 14. Jahrhundert eine so überragende Stellung im Konzert der entstehenden abendländischen Staatenwelt

1) Die Nachweise wurden bewußt sparsam gesetzt, um den Charakter des Essays zu wahren. Das Manuskript wurde im April 1987 abgeschlossen.

2) Dante Alighieri, »Monarchia« II 1, 1–3, ed. P. G. RICCI (Edizione Nazionale a cura della Società Dantesca Italiana, 5, 1965), 171 f.

3) Dazu vgl. ausführlich H. BEUMANN, Der deutsche König als »Romanorum rex«, in: Sitzungsberichte der Wiss. Gesellschaft der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt a. Main, 18, 2 (1981), 33–84.

eingenommen hätte. Die genau entgegengesetzte Behauptung hat sicherlich viel mehr Plausibilität für sich, daß selten für so lange Zeit die Kaiserwürde vakant, die reale Stellung des deutschen Herrschers zweifelhaft, die Konkurrenten übermächtig erschienen, wie in den Jahrzehnten seit dem Zusammenbruch der Herrlichkeit des letzten Staufers Friedrich II.

Man mochte es wenden wie man wollte: seit Papst Innozenz IV. in wohlüberlegtem Vorgehen auf dem Konzil von Lyon 1245 Kaiser Friedrich II. nicht nur gebannt, sondern auch ausdrücklich abgesetzt hatte⁴⁾, spätestens aber, seitdem der Tod den rastlos gegen den Papst und seine Verbündeten, die oberitalienischen Kommunen, kämpfenden abgesetzten Kaiser am 13. Dezember 1250 ereilt hatte, war es lange Jahrzehnte keinem deutschen Herrscher mehr gelungen, die Kaiserkrone zu erringen, so sehr sich einige der *reges Romanorum* auch darum bemüht hatten. Doppelwahl und Gegenkönigtum, »Interregnum« und Kampf um die Krone eines deutschen Königs hatten die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts immer wieder bestimmt⁵⁾, und mehrmals scheiterte der Plan einer römischen Kaiserkrönung auch an einer ungünstigen Zeitplanung, am unzeitigen Tod des Papstes oder des Aspiranten⁶⁾. Erst kürzlich hat Peter Moraw diese Phase in der deutschen Verfassungsgeschichte von Rudolf von Habsburg bis zu Karl IV. unter ganz anderem Blickwinkel als die Zeit der »Kleinen Könige« charakterisiert⁷⁾: viel Staat zu machen war mit ihnen allen jedenfalls nicht, das duldet wohl keinen Zweifel.

Auf der anderen Seite schien es ganz anders zu sein mit den Päpsten, die es verstanden hatten, sich seit der Zeit des Investiturstreites unwiderstehlich und im Einklang mit der kirchlichen Tradition, wie sie nicht müde wurden zu behaupten, an die Spitze der kirchlichen Hierarchie zu setzen⁸⁾, die sich damit spürbar zu einer Amtshierarchie verwandelte. Die

4) Den eigenen Kommentar Innozenz' IV. zu dem Absetzungsdekret hat erhellend erläutert F. KEMPF, *La deposizione di Federico II alla luce della dottrina canonistica*, in: *Archivio della Società Romana di Storia Patria* III 21 (1968), 1–16, in deutscher Fassung u. d. T.: *Die Absetzung Friedrichs II. im Lichte der Kanonistik*, in: *Probleme um Friedrich II.*, hg. v. J. FLECKENSTEIN (Vorträge und Forschungen, 16 = Studien und Quellen zur Welt Friedrichs II., 4, 1974), 345–360.

5) Das hat besonders energisch unterstrichen H. GRUNDMANN, *Wahlkönigtum, Territorialpolitik und Ostbewegung im 13. und 14. Jahrhundert*, in: Gebhardt, *Handbuch der deutschen Geschichte*, 9. Auflage, hg. v. H. GRUNDMANN, Taschenbuchausgabe, Bd. 5 (dtv-wt 4225, 1973), 85f. Vgl. auch für das frühere Mittelalter G. TELLENBACH, *Kaiser, Rom und Renovatio*, Ein Beitrag zu einem großen Thema, in: *Tradition als historische Kraft. Interdisziplinäre Forschungen zur Geschichte des früheren Mittelalters* (Festschrift Karl Hauck), hg. von N. KAMP u. J. WOLLASCH (1982), 231–253.

6) Hier ist an die Verhandlungen Rudolfs v. Habsburg mit der Kurie zu erinnern, vgl. TH. WITT, *Rudolf von Habsburg und Nikolaus III.*, »Erbreichplan« und »Vierstaatenprojekt«, insbesondere bei Tholomeus von Lucca, Humbert von Romans und Bernhard Gui, Phil. Diss. (masch.) Göttingen 1956. Auch die Situation beim Tode Albrechts I. ist hier zu bedenken. Schon Zeitgenossen freilich haben das übersehen, vgl. etwa *Annales Lubicensis* (von ca. 1324) ad an. 1308 (ed. I. M. LAPPENBERG in MGH, SS 16 [1859], 421: *Eo tempore, quia reges Alamenniae minus aspirabant post Fredericum imperatorem ad habendum imperium, videbatur Francigenis derisorium quod se scriberent »reges Romanorum«*).

7) Z. B. in seiner großen Darstellung: *Von offener Verfassung zu gestalteter Verdichtung* (Propyläen-Geschichte Deutschlands, 3, 1983), 211.

8) Zusammenfassend J. MIETHKE, *Historischer Prozeß und zeitgenössisches Bewußtsein. Die Theorie des monarchischen Papats im hohen und späten Mittelalter*, in: HZ 226 (1978) 564–599.

weithallenden Sätze der Deklamationen Bonifaz' VIII. hatten letzthin jedenfalls eine Fülle lange zurück reichender gedanklicher Arbeit von ganzen Generationen von Juristen und Theologen im Rücken⁹⁾. Und wenn sich in der praktischen Politik nicht alles nach Wunsch fügte, wenn gar Wilhelm Nogaret und Sciarra Colonna in Anagni vorübergehend Hand an den Papst legen konnten¹⁰⁾, so erwies sich dieses Attentat doch erst im nachhinein als eine einschneidende Epoche: noch lange nicht haben die Nachfolger des Papstes auf die Wiederholung der Ansprüche verzichtet, die schon Bonifaz VIII. zusammenfassend und griffig formuliert hatte. Das Scheitern seines Pontifikats hat sie zwar und die päpstliche Kurie veranlaßt, für fast genau ein Jahrhundert nach Avignon zu übersiedeln. Die Prätensionen des päpstlichen Amtes aber erlitten dadurch keinerlei Beeinträchtigung, fast im Gegenteil: die umfassendsten Formulierungen päpstlicher *plenitudo potestatis*, der Gewaltenfülle des Stellvertreters Gottes, des *deus in terris*¹¹⁾ stammen erst aus dieser Zeit¹²⁾, die wohl die deutsche und italienische (nicht freilich die französische) Mediävistik der Moderne im Anschluß an Luthers polemische Kampfschrift als »babylonische Gefangenschaft«, oder doch zumindest als Exilszeit der Kurie empfindet und benennt. Der Ausbruch des Schismas selber, jener offenen Krise der papalen Kirche des Spätmittelalters, läßt sich schließlich ohne diese Steigerung, ja Übersteigerung der papalen Ansprüche nicht verstehen, die Urban VI. zu pathologischer Verstiegenheit verführte und damit den rasch sich abzeichnenden Bruch mit seinen Kardinälen letztlich unheilbar machte¹³⁾.

Das politische Denken jener Zeit jedenfalls war von dieser Ausgangslage weitgehend bestimmt ohne Rücksicht darauf, ob es sich die Stellung des Papstes zum Gegenstand setzte,

9) Dazu vgl. nur J. MULDOON, Boniface VIII's Forty Years of Experience in the Law, in: *The Jurist* 31 (1971) 449–477. W. ULLMANN, Die Bulle »Unam sanctam«, Rückblick und Ausblick, in: *Römische Historische Mitteilungen* 16 (1974), 45–77, und ULLMANN, Boniface VIII and His Contemporary Scholarship, in: *Journal of Theological Studies* 27 (1976), 58–87, beide jetzt in ULLMANN, *Scholarship and Politics in the Middle Ages* (Variorum reprints CS 72, 1978), nrr. VI u. VII.

10) R. HOLTZMANN, Wilhelm von Nogaret, Rat und Großsiegelbewahrer Philipps des Schönen von Frankreich (1898), 68–74; W. HOLTZMANN, Zum Attentat von Anagni, in: *Festschrift Albert Brackmann* (1931), 492–503; R. FAWTIER, L'attentat d'Anagni, in: *Mélanges d'archéologie et d'histoire* 59 (1947), 153–179; H. SCHMIDINGER, Ein vergessener Bericht über das Attentat von Anagni, in: *Mélanges Eugène Tisserant*, vol. 5 (Studi e Testi 235, 1964), jetzt in: SCHMIDINGER, *Patriarch im Abendland*, Ausgewählte Aufsätze (1986), 83–98.

11) Dazu bereits O. v. GIERKE, *Das deutsche Genossenschaftsrecht*, Bd. 3: Die Staats- und Korporationslehre des Altertums und des Mittelalters und ihre Aufnahme in Deutschland (1881, ND 1954), 563 mit Anm. 121 f.; J. MEIHKKE, *Ockhams Weg zur Sozialphilosophie* (1969), 412 f. mit Anm. 255.

12) Allgemein M. WILKS, *The Problem of Sovereignty in the Later Middle Ages, The Papal Monarchy with Augustinus Triumphus and the Publicists* (Cambridge Studies in Medieval Life and Thought, n.s.9, 1963); A. G. WEILER, »Deus in terris«, Mittelalterliche Wurzeln der totalitären Ideologie, in: *Acta historiae Nerlandica* 1 (1966) S. 22–52; W. KÖLMEL, »Regimen christianum«, Weg und Ergebnisse des Gewaltenverhältnisses und des Gewaltenverständnisses (1970).

13) Zum Ausbruch des Schisma W. ULLMANN, *The Origins of the Great Schism, A Study in Fourteenth Century Ecclesiastical History*, (1948, ND 1967); O. PŘEROVSKÝ, L'elezione di Urbano VI e l'insorgere dello scisma d'occidente (*Miscellanea della società Romana di storia patria*, 20, 1960); W. BRANDMÜLLER, Zur Frage nach der Gültigkeit der Wahl Urbans VI., in: *Archivum historiae conciliorum* 6 (1974), 78–120.

oder ob es sich anderen Fragen zuwandte. Selbst die Texte der klassischen Literaturgattung, in der die Kleriker des Frühmittelalters politische Phänomene reflektiert hatten, die Fürstenspiegel, in denen praktische Philosophie und politische Handlungsanweisung sich durchdrangen, wurden im 13. Jahrhundert zwar nicht ausschließlich, aber doch merklich auf diese Situation hin zugespitzt. Thomas von Aquin hat sein bedeutendes Fragment »De regimine principum«, bzw. »De regno ad regem Cypri« ganz von der Gegenüberstellung von *regnum* und *sacerdocium* her entworfen, auch wenn dieses Verhältnis selbst nur unscharf und zweideutig von Thomas bestimmt werden konnte¹⁴). Da sein Text der ganzen Gattung mit der aristotelischen Sozialphilosophie ein neues Fundament gab, war diese seine Perspektive von großer Bedeutung auch für seine Nachfolger und Nachahmer.

Erst recht konnte eine theoretische Bemühung um die Grundlagen der kaiserlichen Herrschaft sich niemals völlig aus dieser begrifflichen und institutionellen Kontraposition zum Papst und zur kirchlichen Verfassung emanzipieren: die hoch- und spätmittelalterliche Kaisertheorie ist immer auch Theorie der Kirche und des Kirchenvolkes. Stärker noch als bei der Betrachtung der einzelnen Königreiche schien hier die theologisch-ekklesiologische Prägung der Gedankenführung geradezu unentrinnbar. Kein einziger Text theoretischen Anspruches aus dem späteren Mittelalter, der sich philosophisch explizit mit dem Kaiser und seiner Stellung beschäftigte, ist mir bekannt, der von dieser Regel eine Ausnahme machte.

Konnte das im Ernst anders sein? Um uns diese Ausgangslage verständlich zu machen, brauchen wir gar nicht auf die lange wechselvolle Geschichte von »*Imperium* und *Sacerdocium* im Austausch ihrer Vorrechte«¹⁵) im einzelnen zurückgreifen, brauchen wir nicht die fast unentwirrbare Verschränkung von Papsttum und Kaisertum in der praktischen Politik der früheren Jahrhunderte und in ihrer institutionellen Ausbildung hier zu rekapitulieren, so sehr uns das auch eine lohnende Perspektive auf die allgemeine Geschichte des frühen und hohen Mittelalters erlaubte. Es genügt schon, wenn wir uns daran erinnern, wer denn und anhand welcher Texte man über diese Fragen nachdachte, um uns diese unaufgebar scheinende Kontraposition von *imperium* und *sacerdocium* in der Begriffsgeschichte, ja im politischen Denken des Mittelalters zu erklären.

Drei Überlieferungsstränge könnten vor anderen Anlaß geben zur Beschäftigung mit den Problemen, die in dem Titel und den Rechtsansprüchen eines Kaisers steckten: die liturgischen Texte, die der Kaiserweihe und Kaiserkrönung ihre mehr oder weniger traditionelle Form gaben¹⁶); die Texte des Römischen Rechts, des sogenannten »*Corpus Iuris Civilis*« Justinians, mit seinen impliziten und expliziten Verweisen auf die klassische und nachklassische Stellung

14) Aus der Fülle von Literatur zu der politischen Theorie des Aquinaten bleibt maßgebend W. BERGES, Die Fürstenspiegel des hohen und späten Mittelalters (Schriften des Reichsinstituts für ältere deutsche Geschichtskunde [MGH], 2, 1938, ND 1952, u. ö.), 195–211.

15) So der Titel einer bekannten Abhandlung von P. E. SCHRAMM in: Studi Gregoriani 2 (1947), 403–457, jetzt leicht überarbeitet in: SCHRAMM, Kaiser, Könige und Päpste, Gesammelte Aufsätze zur Geschichte des Mittelalters, Bd. IV, 1 (1970), 57–102 (vgl. *ibid.*, 180ff.).

16) Die Texte edierte R. ELZE, Die »*Ordines coronationis imperialis*« / Die Ordines für die Weihe und Krönung des Kaisers und der Kaiserin (MGH, Font. jur. germ., 9, 1960).

des (spätantiken) römischen Kaisers, der freilich meist als *princeps* erscheint; und schließlich jene Texte, die das Rechtsleben und Rechtsdenken der Kirche regulierten, die von Gratian in seinem »Decretum« versammelten Traditionssplitter und die auf dieser Basis und gemäß den neu auftauchenden Bedürfnissen formulierten Festlegungen des päpstlichen Dekretalenrechts.

Wenn wir die liturgischen Texte hier einmal beiseite lassen, weil die ihnen zugrunde liegenden Vorstellungen zwar sehr wichtig für eine vollständige Rekonstruktion des politischen Denkens des Mittelalters – besonders in quellenarmer Zeit – sein können, weil diese Texte aber in ihrer Vieldeutigkeit und Komplexion auch im Mittelalter im wesentlichen nur durch Spezialisten korrekt gehandhabt werden konnten und im Falle strittiger Auseinandersetzung einer interpretatorischen Bemühung allererst bedurften¹⁷⁾, so bleiben die Texte der spätmittelalterlichen Juristen übrig, in denen sich die zeitgenössischen Vorstellungen über den Kaiser, seine Rechte, seine Pflichten und seine Ansprüche, am leichtesten greifbar für uns wie für damals, bereit liegen. Die naheliegende Meinung freilich, daß sich bei den Legisten am schnellsten die spezifischen Züge der zeitgenössischen Kaiservorstellung finden lassen müßten, da doch jedermann weiß, daß sich die mittelalterlichen Kaiser als unmittelbare Nachfolger ihrer antiken Vorgänger empfanden und immer wieder als solche angesprochen wurden¹⁸⁾, geht fehl: wenn auch die Rezeption des römischen Rechts durch diesen Vorstellungskomplex zunächst durchaus im mittelalterlichen Bologna zweifellos begünstigt wurde¹⁹⁾, das eigentliche Motiv für eine professionelle Beschäftigung mit den Digesten, dem Codex und den Institutionen lag ohne jede Frage anderwärts.

Ob wir nun den Akzent mehr auf den damals neu sich meldenden gewaltig anwachsenden Bedarf der Gesellschaft nach neuartiger Regulierung ihrer Konflikte legen wollen, oder ob wir stärker auf das Angebot der in dem »Corpus Iuris« erhebaren klassischen römischen Jurisprudenz blicken, das das juristische Interesse von Irnerius und seinen bald zahllos werdenden Schülern und Nachfolgern weit über den momentan aktuellen Bedarf hinaus erweckte, sobald die Texte der Justinianischen Kompilation in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts erst einmal wieder in den Horizont der gelehrten Aufmerksamkeit getreten waren: in beiden Fällen bedeutete die Autorität des Kaiserrechts gewiß einen zusätzlichen Schub, nicht aber das grundlegende *Movens*²⁰⁾.

Die Legisten in Bologna und anderwärts an den entstehenden Juristenuniversitäten Italiens und im Europa jenseits der Alpen hatten auf die Kaiservorstellungen ihrer Texte zudem schon allein darum weniger Acht, weil sie entweder in ihrer alltäglichen Wirklichkeit mit keinem Kaiser oder Kaiseraspiranten zusammentrafen. Das römische Reich verzichtete nämlich außer-

17) In der Polemik wurden sie etwa benutzt von Konrad von Megenberg, *Yconomica* II, 2, 10, ed. S. KRÜGER (MGH, Staatschriften III 5/II, 1977), 61–70.

18) Vgl. nur etwa P. KOSCHAKER, *Europa und das römische Recht* (1948), 38–54.

19) Vgl. etwa die Erörterungen von G. OTTE, *Die Rechtswissenschaft*, in: *Die Renaissance der Wissenschaften im 12. Jahrhundert*, hg. v. P. WEIMAR (Zürcher Hochschulforum 2, 1981), 123–142, bes. 133 ff., oder S. KUTTNER, *The Revival of Jurisprudence*, in: *Renaissance and Renewal in the Twelfth Century*, edd. R. L. BENSON and G. CONSTABLE (1982, u. ö.), 299–323, bes. 304 ff., 310 ff.

20) Allgemein H. KRAUSE, *Kaiserrecht und Rezeption* (Abh. d. Heidelberger Akad. d. Wiss., Phil.-hist. Kl. 1952, 1).

halb Italiens noch bis ins 14. Jahrhundert hinein auf die Errichtung von Universitäten und wissenschaftlichen Rechtsschulen, und in Italien sorgte die wechselvolle Politik der deutschen Herrscher den oberitalienischen Kommunen gegenüber für eine sehr wechselhafte Stimmungslage²¹⁾. Wichtiger aber war wohl noch, daß sehr bald die römischrechtlichen Maximen, die für die werdende Staatlichkeit in Europa noch lange, noch bis in die Neuzeit hinein Leitlinien des Anstaltsdenkens als fertige Formulierungen bereitstellten, schon sehr früh, schon seit dem 12. Jahrhundert über die Anknüpfung an den *princeps* ihrer Texte, vor allem aber über die Gleichung *rex imperator in regno suo*²²⁾ immer wieder dem Königtum allgemein zugute kam, weniger dem mittelalterlichen römischen Kaiser, der sich zwar von den Bologneser Gelehrten in unterschiedlicher Weise bestätigen lassen konnte, daß er nach ihren Texten der *dominus mundi* sei²³⁾, der daraus aber unmittelbar keine allzu weitreichenden Konsequenzen zu ziehen vermochte, außer daß er vielleicht ein Pferd zu verschenken hatte²⁴⁾.

Gewiß wäre es verfehlt, wollten wir diese beiden Hinweise als absolute Aussagen und nicht als Akzentuierung mißverstehen. Es liegt mir völlig fern, die Bedeutung des römischen Rechts für die Veranstaftung des Staatsdenkens, für die konzise Erfassung von Herrschaftsrechten und politischer Autorität zu leugnen oder auch zur zu schmälern. Auch für das Selbstbewußtsein der staufischen Herrscher spielte die römisch rechtliche Tradition, spielten die Legisten ohne jede Frage eine gewichtige, ja entscheidende Rolle²⁵⁾. Wer dünkte hier nicht an die

21) KOSCHAKER (wie Anm. 18), S. 68 ff., vgl. auch F. WIEACKER, *Privatrechtsgeschichte der Neuzeit*, (1967), 45–72. Auch F. CALASSO, *I glossatori e la teoria della sovranità*, (1957); G. POST, *Studies in Medieval Legal Thought, Public Law and the State, 1100–1333* (1963). Knapper zusammenfassender Überblick über die »Rezeption« in Deutschland jetzt durch K. KROESCHELL, *Die Rezeption der gelehrten Rechte und ihre Bedeutung für die Bildung des Territorialstaates*, in: *Deutsche Verwaltungsgeschichte*, hg. von K. G. A. JESERICH, H. POHL, G. C. v. UNRUH, I (1983), 279–288.

22) Etwa POST, *Studies*, 453–482; zusammenfassend H. G. WALTHER, *Imperiales Königtum, Konziliarismus und Volkssouveränität, Studien zu den Grenzen des mittelalterlichen Souveränitätsgedankens* (1976), 79 ff.

23) Exemplarisch etwa Ugolino von Celle, *Tractatus de electione et coronatione regis Romanorum*, c. 11, ed. E. E. STENGEL, in: *Nova Alamanniae*, Bd. 1 (1921), nr. 123, S. 71–79, bes. 76. Belege aus der antiken und mittelalterlichen Tradition hat zusammengestellt bereits im 18. Jahrhundert JOHANN FRIEDRICH PFEFFINGER (1667–1730: vgl. P. ZIMMERMANN in ADB 25, 1887, 630 f.), *Corpus iuris publici*, Lib. I, tit. IV, § 7, in: tom. I (Gotha, sumptibus Jacobi Mevii, 1739), 375^a–378^b (zitiert etwa von F. SCHULZ, *Bracton on Kingship*, in: *English Historical Review* 60, 1945, 136–176, hier 149).

24) Die bekannte Pferdeanekdote und ihre Zuordnung, (ursprünglich) zu Azo/Lothar und Kaiser Heinrich VI. und (später) zu Martinus/Bulgarus und Kaiser Friedrich I. hat schon behandelt F. C. v. SAVIGNY, *Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter* (1850), 180–183, vgl. neuerdings etwa WALTHER, *Imperiales Königtum* (wie Anm. 22), 82 mit Anm. 41.

25) H. APPELT, *Friedrich Barbarossa und das römische Recht*, in: *Römische Historische Mitteilungen* 5 (1961/62), 18–34, jetzt in: *Friedrich Barbarossa*, hg. v. G. WOLF, (*Wege der Forschung*, 390, 1975), 58–82; G. KOCH, *Auf dem Wege zum Sacrum Imperium, Studien zur ideologischen Herrschaftsbegründung der deutschen Zentralgewalt im 11. und 12. Jahrhundert* (*Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte*, 20, 1972), bes. S. 230 ff. Vor allem D. WILLOWEIT, *Rezeption und Staatsbildung im Mittelalter*, in: *Akten des 26. Deutschen Rechtshistorikertages Frankfurt a. Main, 22. bis 26. September 1986*, hg. v. D. SIMON (1987), 19–44.

Ronkalischen Gesetze, die mit Hilfe der Bologneser Doktoren formuliert wurden²⁶⁾? Wer erinnerte sich nicht an den Rückgriff Friedrichs II. und seines Hofes auf die Legisten des sizilisch-neapolitanischen Königreiches²⁷⁾? Ich bleibe aber bei meiner These, daß das Römische Recht im spätmittelalterlichen Europa und weit darüber hinaus wohl schlechthin entscheidende Hilfestellung für die Verstaatlichung der politischen Ordnung geleistet hat, und damit gewiß auch der Nationsbildung vorgearbeitet hat, daß aber das römische Kaisertum auf dieser Basis sich nicht ein spezifisches Selbstverständnis erarbeiten, bzw. erarbeiten lassen konnte, ein Selbstverständnis, durch das es sich wesentlich von den Nachbarn und Konkurrenten, den Königreichen Europas und den Fürsten im eigenen Machtbereich hätte abheben können.

Das Römische Recht hat aber mittelbar und im Zusammenwirken mit anderen Traditionen doch noch einen spezifischen Beitrag zur Formulierung der kaiserlichen Position in Selbsteinschätzung und allgemeiner Theorie geleistet, einen Beitrag, der nicht hoch genug zu veranschlagen ist, nämlich in seiner Verbindung zum kanonischen Recht. Seitdem in der nach fröhscholastischer Methode kompilierten »Concordia discordantium canonum« des Magisters Gratian der Rechtsstoff des alten Kirchenrechts in einer sich als gültig und abschließend erweisenden Sammlung um 1140 bereitgelegt worden war²⁸⁾, seitdem damit auch das Kirchenrecht für die entstehende Universität im Zeitalter der buchwissenschaftlichen Scholastik seinen Grundtext, oder richtiger einen seiner Grundtexte besaß, und seitdem damit das Kirchenrecht aus dem Zeitalter der ständigen Neusammlung und Neuordnung des alten Stoffes in die Phase der wissenschaftlichen Durchdringung, praktischen Aneignung und rationalen Fortentwicklung des gewaltigen Traditionskomplexes eingetreten war, hatten sich die Kanonisten auch mit den Fragen der Stellung des Papstes zu der politischen Herrschaft von Königen und Imperator zu beschäftigen²⁹⁾.

Es lag in der Natur der Sachlage, daß im »Decretum« Gratians die alten zentralen Texte der Kirchenväter und der Päpste der Alten Kirche wie des früheren Mittelalters zusammen mit als solchen nicht erkannten Fälschungen enthalten waren, die bereits seit langem die theologische Reflexion über die herrschaftliche und die kirchliche Ordnung der Christenheit bestimmt hatten. Augustins kritische Reflexionen über das Herrschaftsrecht der Könige fanden sich

26) V. COLORNI, *Le tre leggi perdute di Roncaglia (1158), ritrovate in un manoscritto parigino* (Bibl. Nat. cod. lat. 4677), in: *Scritti in memoria di A. Giuffrè*, Bd. 1 (1967¹), 111–170, dt. u. d. T.: Die drei verschollenen Gesetze des Reichstages bei Roncaglia, übers. v. G. Dolezalek (*Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte*, N. F. 12, 1969). Jetzt etwa K. ZEILLINGER, *Das erste Roncagliische Lehensgesetz Friedrich Barbarossas, das Scholarenprivileg (Authentica »Habita«) und Gottfried von Viterbo*, in: *Röm. Hist. Mitt.* 26 (1984) 191–217.

27) Beispielsweise W. SEEGRÜN, *Kirche, Papst und Kaiser nach den Anschauungen Kaiser Friedrichs II.*, in: *HZ* 207 (1968), 4–41.

28) F. S. СНОДОРОВ, *Christian Political Theory and Church Politics in the Mid-Twelfth Century, The Ecclesiology of Gratian's »Decretum«* (1972).

29) Vor allem S. MOCHI ONORY, *Fonti canonistiche dell' idea moderna dello stato, (imperium spirituale – iurisdictio divisa – sovranità)*, (Pubblicazioni dell' Università Cattolica del Sacro Cuore, n. s. 38, 1951). Zum allgemeinen Ertrag der mittelalterlichen Diskussionen jetzt B. TIERNEY, *Religion, Law and the Growth of Constitutional Thought 1150–1650* (1982).

ebenso in den Textmassen³⁰⁾, wie der Brief Papst Gelasius I. an Kaiser Anastasius I. (von 494)³¹⁾, dieser freilich in einer verkürzenden und sinnverändernden Fassung, die Gregor VII. ihm verschärfend gegeben hatte³²⁾, und auch die berühmte sogenannte Konstantinische Schenkung gehörte als »Palea« zum Bestand des »Decretum«³³⁾, wie viele andere der pseudoisidorischen Dekretalen.

Hier kommt es mir nicht auf die philologische Text- und Rezeptionsgeschichte an, hier geht es nur darum, daß die »Dekretisten«, die sich an den entstehenden Universitäten und Rechtsschulen überall in Europa und in Bologna mit Gratians Dekret beschäftigten, und zwar in der von den Legisten entwickelten Methode der Glossierung und der Wort-für-Wort-Konkordierung mit diesen Texten auseinandersetzen, ganz ohne ihr Zutun, und ohne es zu wollen, gezwungen waren, sich ein Urteil über Sinngehalt und Bedeutungsumfang dieser heterogenen Texte und ihrer auseinanderstrebenden Formulierungen ein Bild zu machen.

Ich verzichte hier darauf, die in mühsamer Interpretationsarbeit von der Forschung der letzten hundert Jahre den umfänglichen und teilweise immer noch ausschließlich in Handschriften zugänglichen Glossenapparaten und Summen der Dekretisten abgerungenen Thesen zur Kaisertheorie auch nur in groben Zügen zu skizzieren. In der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts und darüber hinaus gab es jedenfalls keinen Ort im System der wissenschaftlichen Beschäftigung, wo man sich intensiver und kontinuierlicher theoretisch mit den Fragen der Definition von Wesen, Rechten und Pflichten des Kaisers auseinandergesetzt hätte, als im Kreis der Dekretistik.

Das kann nicht heißen, daß die Dekretisten sich etwa zielgerichtet mit diesem Thema gleichsam als Zentrum der eigenen Interessen beschäftigt hätten, ganz im Gegenteil: die wirklich wichtigen Themen, die ihre wissenschaftliche Phantasie beflügelten, waren die Rechtsverhältnisse innerhalb der Christenheit und innerhalb der Kirche, war das Recht der Sakramente (etwa der Ehe) und war die genaue Abgrenzung der Kompetenzen kirchlicher Instanzen und Organe untereinander und in ihrem wechselseitigen Verhältnis. Die lokalen und regionalen Kirchen, Pfarrei und Bistum, Abtei und Stift, Ordensverband und kirchliche Stände standen im Vordergrund der Überlegungen und Analysen; das Papsttum selbst war keineswegs etwa ein selbstverständliches Zentrum aller Bemühungen, auch wenn die rechtliche Kompetenz der römischen Spitze der Amtskirche schon bei diesen Kanonisten der ersten Generationen stark

30) Besonders häufig zitiert ist D. 8, c. 1 (ed. A. FRIEDBERG, *Corpus iuris canonici*, 1879–1880, ND 1954, Bd. I, 12f.), »Quo iure«.

31) Di. 96, c. 10 (FRIEDBERG I, 340f.), »Duo sunt quippe«. Damit ist der genuine Wortlaut des Briefes des Gelasius zu vergleichen, am leichtesten zugänglich (nach der Edition durch Ed. SCHWARTZ) in: *Enchiridion symbolorum*, ed. H. DENZINGER, neubearb. v. A. SCHÖNMETZER, editio XXXII «u. ff.» (1963), nr. 347, S. 120.

32) Gregor VII., Brief an Bischof Hermann von Metz (vom 15. März 1081), ed. E. CASPAR, *Das Register Gregors VII.* (MGH, Epp. sel. II, 2, 1923), Bd. 2, nr. VIII.21, S. 544–563, hier 553 (mit Anm. 3). Aus demselben Brief Gregors stammt bekanntlich ein anderes für die kanonistische Debatte grundlegendes Stück, ebenfalls pseudepigraph: C. 15 q. 6 c. 3 (FRIEDBERG I, 756) »Alius«, = S. 554 CASPAR.

33) Di. 96, c. 14 (FRIEDBERG I, 342–345).

entwickelt und betont wird. Erst recht im Hintergrund bleiben die Bemerkungen zur Stellung des Kaisers und seiner Bedeutung für die Organisation der kirchlichen Hierarchie, seiner Befugnis gegenüber und angesichts kirchlicher Bedürfnisse, Wünsche und Aufträge.

Der Chor der dekretistischen Stimmen ertönt dabei durchaus nicht unisono oder auch nur in voller Harmonie, es finden sich gravierende Unterschiede, ja Dissonanzen in einzelnen Aussagen, die sich aus den verschiedenen Temperamenten der einzelnen Autoren, wie auch aus ihrer differierenden individuellen oder allgemeinen Ausgangslage verstehen lassen. Die Zentren der rechtswissenschaftlichen Entwicklung waren, wie im Falle der legistischen Theoriebildung, jedenfalls nicht prinzipiell kaiserfreundlich. In Bologna gab es unter Scholaren und Studenten Männer sehr unterschiedlicher nationaler Herkunft, wie allein ihre wissenschaftlichen Beinamen uns verraten: Richardus oder Alanus Anglicus, Vincentius Hispanus, Johannes Teutonicus, Guillelmus Guasacus (oder de Guasconia) sind nur wenige, eher zufällig herausgegriffene Namen³⁴⁾ von Juristen, die auf Herkunftsländer, nicht auf einzelne Herkunftsorte hindeuten, und sie zeigen sogleich die breite geographische Streuung der bolognesischen Rekrutierung. Auch gegenseitig konnte man sich eine Interessenbindung vorwerfen, die die wissenschaftliche Meinung eines Autors auf seine nationalen Interessen hin relativierte, wie man es z. B. den Bemerkungen in der »Glossa ordinaria« des Johannes Teutonicus³⁵⁾ zur kaiserlichen Stellung im 13. Jahrhundert mehrfach entgegen hielt³⁶⁾.

Doch so sehr auch Differenzierung im einzelnen erforderlich ist, mit welch guten Gründen auch – das sei sofort zugegeben – der neueren Forschung folgend zwischen »Hierokraten« oder

34) Vgl. im einzelnen, S. KUTTNER, Repertorium der Kanonistik (1140–1234), Prodrum corpus glossarum, Bd. I (mehr nicht ersch.), (Studi e testi 71, 1937, ND 1972), passim.

35) Biographisch vor allem S. KUTTNER, Johannes Teutonicus, in: Neue Deutsche Biographie 10 (1974), 571–573.

36) Besonders prägnant die Gl. des Vincentius Hispanus (†1248) zu X 1,6,34 s. v. »in Germanos«, ed. G. POST in: Speculum 29 (1954), 206 Anm. 44 (jetzt in POST, Studies, wie Anm. 21, 490 Anm. 190), dazu vgl. aber (wie zu der bisweilen unkorrekten Übersetzung) die Richtigstellung von W. BERGES, Kaiserrecht und Kaisertheorie der »Siete partidas«, in: Festschrift P. E. Schramm, Göttingen 1964, 154 mit Anm. 22, hier nochmals mit Ms. Paris, BN lat. 3967, fol. 21^{rb}, verglichen: »Joannes Theutonice, excipe ipso iure exemptos Yspanos, qui Karolum non admiserunt nec eius pares. Sed ego Vincentius dico quod Theutonici per busnardiam perdiderunt imperium; quodlibet enim thigurium sibi usurpat dominium et quelibet civitas de dominio cum eis contendit. Sed soli Yspani virtute sua obtinuerunt imperium et episcopos elegerunt, 63 di. Cum longe <c. 25>. Nonne in Francia et in Anglia et in Theotonia et in Constantinopoli Yspani dominantur, beate domine Yspane, que dominium pariunt et dominantes audacie et probitatis virtutibus expandunt? Juvantur ergo Yspani meritis et probitate, nec indigent corpore prescriptionum vel consuetudinum, sicut Theotonici:

Quis valeat tuas numerare Yspania laudes?
Dives equis, preclara cibus, auroque refulgens
Parca fuge prudens et cunctis invidiosa
Iura sciens et stans sublimibus alta columnis.

Vincentius.« Der Bezug auf Johannes Teutonicus ist eindeutig, auch ohne den Vokativ, vgl. K. J. PENNINGTON (ed.), Johannis Teutonicus Apparatus glossarum in Compilationem tertiam, I (Monumenta iuris canonici, A 3, 1981), Gl. ad 1,6,19, s. v. »transtulit in Germanos«, 84–87, hier 84,6–85,24.

»Monisten« auf der einen und »Dualisten« auf der anderen Seite unterschieden werden sollte³⁷⁾, so sehr gilt doch, daß die Kanonisten insgesamt den Kaiser ganz wie selbstverständlich vorwiegend in seinen Beziehungen zur Kirche, und das heißt zunehmend in seinem Verhältnis zum Papst in den Blick nehmen.

Das Thema der Glossen und Kommentare ist nicht die Kaisertheorie allein für sich, sondern das Verhältnis, in dem der Kaiser zum Papst und zur Kirche zu sehen ist. Diese besondere Optik hatte ja auch einen ganz handfesten Anhaltspunkt im politischen Alltagsleben: seit Karl der Große sich die Kaiserkrönung hatte gefallen lassen, spätestens seit Otto der Große, diesem Beispiel nacheifernd, sich in Rom gleichfalls von päpstlicher Hand die Kaiserkrone geholt hatte, war oder schien es klar, daß der Papst mit dem von ihm beanspruchten Akt der Krönung für die Erlangung des Titels eines Kaisers unentbehrlich war und eine *conditio sine qua non* bedeuten mußte. Die Romzüge der deutschen Herrscher aus ottonischem, salischem und staufischem Hause hatten an dieser Tradition nicht entfernt gerüttelt, sie vielmehr gefestigt und immer wieder bestätigt. Mochte es im einzelnen strittig sein, wie die verschiedenen konstitutiven Akte der Herrschererhebung, wie die Ansprüche aus Erbrecht und Wahlentscheidung zu bewerten waren, es gab keine Differenzen, ja nicht einmal eine Diskussion über diesen einen genannten Punkt unter den verschiedenen Autoren: der Papst hatte unlösbar mit der Kaiserwürde zu tun und war an der feierlichen Kaiserkrönung zu beteiligen.

Hätte es dessen noch bedurft, so gab das Pontifikat Innozenz' III. anlässlich der deutschen Doppelwahl nach 1198 dieser bereits zuvor im Grunde unzweifelhaften Vorstellung nicht neue Nahrung, das wäre wohl die falsche Metapher, vielmehr eine weithin sichtbare Formulierung und wirkungskräftige Zusammenfassung zu einer geschlossenen Gesamtanschauung. Innozenz III., ein energischer Herrscher der Kirche von hoher intellektueller Befähigung und gewiß auch gediegener wissenschaftlicher Ausbildung, der sich in Paris und wohl auch in Bologna mit den damals aktuellen Strömungen der praktischen Theologie und des Kirchenrechts intensiv vertraut gemacht hatte³⁸⁾, nutzte die Gunst der Stunde, als beide Parteien der in Deutschland gespaltenen Wahl mit unterschiedlicher Intensität und Dringlichkeit, aber eben doch beide seine päpstliche Unterstützung im Thronstreit suchten³⁹⁾. Daß Innozenz in der Wahl seines Favoriten einen »Mißgriff« beging, als er sich Otto IV. zuwandte, fiel auf die Dauer (u. a. dank der Rachefehde des Wittelsbachers gegen Philipp von Schwaben) nicht so sehr ins Gewicht. Daß Innozenz seine Entscheidungen, die sich keineswegs ohne die Zuhilfenahme so untheoretischer

37) Hier soll zu dem Streit um diese (modernen) Bezeichnungen, die mir gleichwohl sehr brauchbar scheinen, nicht Stellung genommen werden, vgl. etwa F. KEMPF, Innozenz III. und das Kaisertum. Die geistigen und rechtlichen Grundlagen seiner Thronstreitpolitik (*Miscellanea historiae pontificiae*, XIX/58, 1954), sowie auf der anderen Seite etwa H. BARION in ZSRG, KA 41 (1955), 465–469.

38) K. J. PENNINGTON, The Legal Education of Pope Innocent III, in: *Bulletin of Medieval Canon Law*, n. s. 4 (1974), 70–77; W. IMKAMP, Das Kirchenbild Innozenz' III. (1198–1216), (*Päpste und Papsttum*, 22, 1983), bes. 10–46.

39) Ausführlich zuletzt M. LAUFS, Politik und Recht bei Innozenz III., Kaiserprivilegien, Thronstreitregister und Egerer Goldbulle in der Reichs- und Rekuperationspolitik Papst Innozenz' III. (*Kölner historische Abhandlungen*, 26, 1980).

Mittel wie Krieg und Waffenglück in der politischen Wirklichkeit durchsetzen ließen, aber nicht nur in einer Ansprache im Geheimen Konsistorium ausführlich und mit rhetorischer Meisterschaft verlautbarte⁴⁰⁾, sondern seine tragenden Gründe auch durch päpstliche Schreiben den beiden Parteien und ihren Anhängern immer wieder vortrug, das sollte der von ihm gefundenen spezifischen Anwendung dekretistischer Vorarbeiten eine nachhaltige Wirkung sichern.

Die Dekretalen Innozenz' III., die in mehrfacher Hinsicht für die Entwicklung des Kirchenrechts Epoche machten, und schließlich den letzten Anstoß zu der Kompilation des neuen päpstlichen Rechts im »Liber Extra« unter seinem zweiten Nachfolger Gregor IX. gaben⁴¹⁾, haben sich naturgemäß mehrfach mit dem Verhältnis von geistlicher und weltlicher Herrschaft beschäftigt⁴²⁾. Für die Kaisertheorie schlechterdings entscheidend wurde der Brief, in dem Innozenz III. Ende März 1202 der staufischen Partei seinen Standpunkt noch einmal ausführlich dargelegt hat. Dieser Brief, die berühmte Dekretale »Venerabilem«, ging nämlich nicht nur, wie die »Deliberatio« in das Spezialregister der Kanzlei, in das »Regestum super negotio imperii«, ein, sondern gelangte auch sehr rasch, kaum gekürzt, in die Dekretalensammlungen der Kanonisten, blieb in der offiziellen Dekretalensammlung Gregors IX., dem »Liber Extra« als geschlossener Text weitgehend stehen⁴³⁾ und gewann so überraschend schnell eine überragende Autorität: hier konnte man sich alsbald überall in Europa Auskunft über Kaiser und Papst holen und man holte sie sich auch tatsächlich.

In diesem Brief erkennt Innozenz ohne Vorbehalt jenen Fürsten, denen das von Rechts wegen und aus alter Gewohnheit zusteht, *ius et potestatem eligendi regem in imperatorem postmodum promovendum* zu, *ut debemus*, wie er ausdrücklich anfügt, und begründet das in Aufnahme einer dekretistischen Lehre zunächst mit einer knappen Rekapitulation der kurialen Translationstheorie: *praesertim cum ad eos ius et potestas huiusmodi ab apostolica sede pervenerit, que Romanum imperium in persona magnifici Karoli a Grecis transtulit in Germanos*. Auf dieser Basis fordert er dann aber von den deutschen Fürsten die Anerkennung seiner eigenen

40) Die berühmte »Deliberatio super tribus electis« in: Regestum Innocentii III papae super negotio Romani imperii, ed. F. KEMPF [künftig: »RNI«] (Miscellanea Historiae Pontificiae, XII/21, 1947), nr. 29, S. 74–91.

41) Etwa O. HAGENEDER, Papstregister und Dekretalenrecht, in: Recht und Schrift im Mittelalter, hg. v. P. Classen (Vorträge und Forschungen, 23, 1977), 319–343; oder K. J. PENNINGTON, The Making of a Decretal Collection: The Genesis of »Compilatio tertia«, in: Proceedings of the Fifth International Congress of Medieval Canon Law, edd. S. KUTTNER and K. J. PENNINGTON (Monumenta iuris canonici, C 6, 1980), 67–92. Für eine etwas spätere Zeit vgl. L. E. BOYLE, The »Compilatio quinta« and the Registers of Honorius III., in: Bulletin of Medieval Canon Law, n. s. 8 (1978), 9–19, jetzt in BOYLE, Pastoral Care, Clerical Education and Canon Law, 1200–1400 (Variorum Reprints, CS, 135, 1981), nr. XI.

42) Eine ausführliche und bis heute maßstabsetzende Untersuchung hat vorgelegt F. KEMPF, Innozenz III. und das Kaisertum (wie Anm. 37).

43) RNI nr. 62, S. 166–175. Eine Dekretalenfassung bereits in der »Compilatio IIIa« I, 6,19 (vgl. E. FRIEDBERG, Quinque compilationes antiquae, 1882, ND 1956, 107), dann im »Liber Extra«: X, 1,6,34 (FRIEDBERG II, 79–82), vgl. auch den bequemen Abdruck zum Vergleich bei B. SCHIMMELPFENNIG (Hg.), Die deutsche Königswahl im 13. Jahrhundert, Heft 1: Die Wahlen von 1198–1247 (Historische Texte / Mittelalter, 9, 1968), 31–34, bzw. 34–36.

Befugnis, die er *ius et auctoritas examinandi personam electam in regem et promovendam in imperium* nennt, da ja der Papst einen Kaiser zu salben, zu weihen und zu krönen habe. Und ein Konsekrator habe *regulariter ac generaliter* solches Prüfungsrecht nach den üblichen Verfahren des Kirchenrechtes.

Diese scheinbar so abgewogene Rechtsposition jedenfalls erhielt angesichts der Rezeptionsbedingungen des Textes eine fast unglaubliche Durchschlagkraft. Lassen wir beiseite, daß nach einer neueren, etwas überzogenen Meinung diese Formulierungen sofort unmittelbar die Herausbildung des deutschen Kurfürstenkollegiums bestimmten und jedenfalls sofort auf die Form der deutschen Königswahlen einen tiefgreifenden Einfluß hatten⁴⁴⁾; die schlagkräftige Verbindung von Unzweifelhaft-Unstrittigem mit Plausiblen und Vermuteten, die in der Kombination des Krönungsrechts mit dem Examinationsrecht und der Translationstheorie gelegen war, erwies sich jedenfalls im Laufe des 13. Jahrhunderts als geradezu unwiderstehlich. Ich zitiere als Exempel ein einziges Beispiel, den Apparat Innozenz' IV. zum »Liber Extra«⁴⁵⁾, wo es lapidar heißt: *Nam specialis coniunctio est inter papam et imperatorem, quia papa eum consecrat et examinat, et est imperator eius advocatus et iurat ei et ab eo imperium tenet.*

Ein ganzes Jahrhundert lang sollten die Juristen solche Sätze hin und her wenden und an ihrer jeweiligen Auffassung vom päpstlichen und kaiserlichen Amte messen. Natürlich hatte der jahrzehntelange letztlich erfolglose Kampf zwischen dem Stauferkaiser Friedrich II. und den Päpsten seine erheblichen Wirkungen auf diese theoretischen Überlegungen⁴⁶⁾. Eng verbunden damit war auch bedeutsam, daß die Päpste dieses Jahrhunderts im Verfolg der von Innozenz III. vorgezeichneten Linien das Papsttum zum Gipfel seiner Weltgeltung zu führen wußten⁴⁷⁾, während die Formulierungen der staufischen Kanzlei⁴⁸⁾, die ohnedies nicht das Vehikel eines überall in Europa greifbaren Textkorpus zu ihrer Unterstützung hatten, sondern allenfalls in den Sammlungen von Briefen und Kanzleibehelfen gegenwärtig blieben, sich in dem Bewußtsein der Zeitgenossen nicht ebenso dauerhaft zu halten vermochten.

Das Kaisertum als universale Macht verblaßte, oder richtiger gesagt, wurde mehr und mehr in seiner Universalität von der universalen Geltung der päpstlichen *plenitudo potestatis* abhängig gedacht. Daß die Traditionen des römischen Rechts, die das Prozeß- und Vermögensrecht

44) Das wird man aus der sonst überspitzten, bisweilen sogar irreführenden Untersuchung festhalten dürfen, die B. CASTORPH vorlegte: Die Ausbildung des römischen Königwahlrechtes, Studien zur Wirkungsgeschichte des Dekretale »Venerabilem« (1978).

45) ad X 2,2,10 (»Licet«), s. v. »vacante«, in: Innocentius IV., »Lectura« super libros quinque decretalium (Francofurti ad Moenum MDLXX, ND 1968), fol. 197^{a-b}.

46) Eine Untersuchung dieser Abhängigkeit der juristischen Kommentare von der zeitgenössischen Situation dürfte lohnend sein.

47) Vgl. nur aus der reichen Literatur J. A. WATT, The Theory of Papal Monarchy in the 13th Century, in: Traditio 20 (1964), 79–317 (auch selbständig: 1965), oder J. MIETHKE, Historischer Prozeß (wie Anm. 8).

48) Vgl. etwa H. M. SCHALLER, Die Kaiseridee Friedrichs II., in: Probleme um Friedrich II., hg. v. J. FLECKENSTEIN (Vorträge und Forschungen, 16; Studien und Quellen zur Welt Kaiser Friedrichs II., 4, 1974), 109–134, abgedruckt auch in: Stupor mundi, Zur Geschichte Friedrichs II. von Hohenstaufen, hg. v. G. WOLF (Wege der Forschung, 101, 1982), 494–526.

bei den Kirchenjuristen zunehmend mitbestimmten, jetzt auch die Ansprüche des spätantiken Dominats auf die Stellung eines *dominus mundi* erneut auch den Dekretalisten vergegenwärtigten, hatte demgegenüber keine größere Bedeutung, es hielt aber immerhin diese Formulierungen auch abseits der legistischen Spezialkenner für die Zukunft bereit.

Natürlich gab es Widerstände gegen die allgemeine Erosion einer alten angestammten und im Selbstbewußtsein fest verankerten Position. Selbst in Deutschland regen sie sich, freilich nur höchst sporadisch. Noch am heftigsten bei Alexander von Roes⁴⁹⁾, einem aus Köln stammenden Kuriakleriker aus dem Haushalt des Kardinals Jakob Colonna, der aus seinen Erfahrungen am päpstlichen Hof und seinen Erlebnissen mit französischen konkurrierenden Ansprüchen sich in den 80er und 90er Jahren des 13. Jahrhunderts zur Abfassung von Schriften zur Verteidigung der providenziellen Bedeutung des *imperium* getrieben fühlte, eine Generation nach der staufischen Katastrophe, aber noch lange bevor die zähe Politik der »kleinen Könige«⁵⁰⁾ in erfolversprechende Ansätze zu neuer Großdynastiebildung einzumünden vermochte.

Auch hier übergehe ich die einzelnen Argumentationen und zahlreichen farbigen Details im Gesamtmuster seines faszinierenden Argumentationsgewebes. Alexander spricht überwiegend – in seiner Zeit nicht gerade verwunderlich – vom *imperium* und nicht vom *imperator*. Das Reich, das *imperium*, faßt er als deutsches Weltamt, oder richtiger als deutsches Kirchenamt auf, durch das (neben dem italienischen *sacerdocium* und dem französischen *studium*) *sancta ecclesia catholica spiritualiter vivificatur augmentatur et regitur*, und er gebraucht das Bild der Kirche als eines Hauses, wo der *locus principalis* des *sacerdocium* (Rom) das Fundament, der *locus principalis* des *studium* (Paris) das Dach, und die vier *loca principalia*, die dem Reich providenziell gesetzt seien (die Krönungsorte Aachen, Arles, Mailand und Rom), die vier Wände repräsentieren⁵¹⁾.

Dieses Symboldenken, das schon die Wirklichkeit der europäischen Universitätslandschaft seiner Zeit gewiß sehr stark verzerrt⁵²⁾, sollte heute auch hinsichtlich seiner Realistik für das Reich und seine Struktur nicht überanstrengt werden: der deutsche Kleriker, der da in Rom sich seine eschatologisch gefärbten Sorgen durch einen Rückgang auf die Geschichte vertrieb und Trost vor der schrecklichen Gegenwart in einem originellen Rückgriff auf die Tradition suchte,

49) Alexander von Roes, Schriften, hg. von H. GRUNDMANN und H. HEIMPEL (MGH, Staatsschr. I 1, 1958), dazu H. GRUNDMANN, Über die Schriften des Alexander von Roes, in: DA 8 (1950/51), 154–237, jetzt in Grundmann, Ausgewählte Aufsätze, III (Schriften der MGH, 25/3, 1978), 196–274, vgl. auch *ibid.* 275–291. Wichtig auch H. HEIMPEL, Alexander von Roes und das deutsche Selbstbewußtsein des 13. Jahrhunderts, in: Archiv für Kulturgeschichte 26 (1936), 19–60, gekürzt in: HEIMPEL, Deutsches Mittelalter (1941), 74–104 u. 211f.

50) Vgl. oben Anm. 7.

51) Memoriale c. 25, ed. H. GRUNDMANN in: Schriften (wie Anm. 49), 126f. Vgl. auch Noticia seculi c. 12, Ed. cit., 159.

52) Das Bild nimmt keinerlei Rücksicht auf die Juristenuniversitäten Norditaliens, allen voran etwa auf Bologna, aber auch nicht auf Oxford, Cambridge, Orléans, Montpellier, oder Salamanca, um nur auf die wichtigsten damals bereits existierenden Universitäten außerhalb von Paris zu verweisen. Gleichwohl blieb es in seiner archetypischen dreigliedrigen Schematik auch noch für das 15. Jahrhundert attraktiv, wo diese Aufteilung erst recht irreal geworden war.

hatte in seiner eigenen Zeit nur eine sehr beschränkte Wirkung: von 69 überlieferten Handschriften stammen nur sechs aus dem 14. Jahrhundert⁵³⁾. Die hohe Zeit seiner Verbreitung sollte sein Text erst vom 15. Jahrhundert an erreichen, als die Diskrepanz dieser Aussagen mit der Wirklichkeit noch schärfer ins Auge springen mußte. Die Apologie des *imperium* als eines für die ganze Christenheit, die gesamte *ecclesia catholica* notwendigen Amtes, stellt sich, so originell sie auch im Vergleich zur juristischen »Normaltheorie« erscheinen mag, doch nicht außerhalb des christlichen Universalismus, der seine Tradition bestimmte, auch wenn die Konkurrenz mit den Franzosen und Italienern, denen gleichfalls ein universelles Amt zugestanden wird, die alten einfacheren Verhältnisse schon sichtbar umzugestalten begann, und der universale Ansatz sich idealtypisch in drei nationalgefärbte Richtungen hin aufsplittert. Gerade in seiner Distanz zur Wirklichkeit seiner Leser und Benutzer konnte im 15. Jahrhundert der Traktat weite Aufmerksamkeit gewinnen. Exzerpte gingen nicht zufällig vor allem in Chroniken ein, auch in Prophezeiungen, man las den Text vorwiegend als Geschichtsschreibung oder Geschichtsroman, auch als Auskunft über das künftige Schicksal, aus »dem Bedürfnis nach historischer Belehrung und Unterhaltung«, oder auch aus »prophetischer Neugier«⁵⁴⁾.

Wenn auch wohl nicht auf Alexander von Roes, so blickten jene Autoren an der Wende vom 13. zum 14. Jahrhundert doch auf eine füllige, wenn auch nicht völlig geschlossene Tradition zurück, die seit dem herrischen Auftreten und den kühnen und scharfen Deklamationen Bonifaz' VIII. über das Recht des Papstes auf und über die Welt nachzudenken begannen⁵⁵⁾. Was sie in den unübersichtlichen Glossenapparaten der Kanonisten über das Verhältnis von Papst und Kaiser ausgesagt fanden, das holten sie aus der nur den juristischen Spezialisten zugänglichen Spezialliteratur hervor und versuchten, auf dieser Basis eine mehr oder minder einheitliche Lehre über das Verhältnis von Papst und Kirche, Papst und Welt, Papst und Königen, Papst und Kaiser zu entwickeln. Das Kaisertum als Exempel irdischer Herrschaft mochte ihnen dabei auch deswegen so nahe liegen, weil der kaiserliche Anspruch, das *caput mundi* zu sein, auch ohne längere Diskussion eine einheitliche Gedankenführung für die päpstlichen Ansprüche gegenüber politischer Herrschaft überhaupt ermöglichte, und weil es

53) Insbesondere vgl. die überlieferungsgeschichtlichen Untersuchungen von H. GRUNDMANN, Über die Schriften (wie Anm. 49), sowie die Liste in der Edition der MGH (wie Anm. 49), 40–42, deren 63 Hss. für das »Memoriale« zu ergänzen sind um folgende 6 Mss.: Ansbach, Staatl. Bibl. (Schloßbibl.), lat. 50 [XV.s.], fol. 207^{ra}–214^{va} (Exzerpte aus cap. 4–34); Frankfurt/Main, StÜB, Barth. 115 [a. 1324 Köln], fol. 331^{va}–351^{rb}; Klagenfurt, Bischöfl. Bibl., XXXI.a.9 [XV.s.], fol. 144^{va}–154^{va}; Los Angeles, Huntington Libr., HM 1342 [XV.s.], fol. 114^r–132^r (freundlicher Hinweis von R. E. Lerner); Nürnberg, Bayer. Staatsarchiv, Herrschaftlich Buch 8 [XV.s.], fol. 59^r–64^v; Philadelphia, Temple Univ. Libr., Cochran # 501 [XV.s.], fol. 34^r–43^v. Die »Noticia seculi« ist zusätzlich zu den 10 in der Edition (S. 81) genannten Hss. überliefert in Ms. Paris, BN lat. 10334 [a. 1466 Blaubeuren], fol. 130^v–134^v (vgl. K. SCHREINER in Oberrheinische Studien 7, 1988, S. 60f., A. 109f.).

54) H. GRUNDMANN in der Praefatio zur Edition (wie Anm. 49), 40.

55) Eine zusammenfassende Skizze bei J. MIETHKE, Die Traktate »De potestate papae« – ein Typus politiktheoretischer Literatur im späteren Mittelalter, in: Les genres littéraires dans les sources théologiques et philosophiques médiévales. Définition, critique et exploitation, edd. R. BULTOT et L. GÉNICOT (Université Catholique de Louvain, Publications de l'Institut d'Etudes Médiévales, II 5, 1982), 198–211.

zudem das klassische Exempel war. Noch Johannes Quidort, der französische Dominikanertheologe, der im Gang seines Traktates »De regia potestate et papali« mit den traditionellen französischen Argumenten die Universalität des Herrschaftsanspruchs des Kaisers zurückweist, gebraucht dessen ebenso traditionelles Exempel unbefangen mehrfach im Vorübergehen, wo er die Interferenz von geistlicher und weltlicher Gewalt untersucht⁵⁶).

Solange die kuriale Theorie sicherstellen konnte, daß der Imperator verpflichtet war, sein Schwert ausschließlich *ad nutum sacerdotis* zu führen, so lange war eine Wiederholung der kaiserlichen Ansprüche in der Allegationenkette aus dem römischen Recht gar nicht unnützlich. So nimmt es nicht Wunder, daß selbst bei extremen Kurialisten in durchaus herkömmlicher Weise vom Imperator und seinem Weltanspruch gesprochen werden kann. Aegidius Romanus, dessen Traktat »De potestate ecclesiastica« vielleicht die schroffste Formulierung der hierokratischen Position enthält, sagt es in aller wünschenswerten Klarheit: *nullum corpus potest esse quid supremum simpliciter, licet possit esse supremum inter corpora, quia tota corporalis substantia per spirituales gubernatur et regitur et est sibi supposita. Sic nulla terrena potestas potest esse suprema simpliciter, licet possit esse suprema inter potestates terrenas (...). Et quia imperator habet summum sacerdotem sibi superiorem, ideo quod facit, poterit per huiusmodi sacerdotem confirmari...*⁵⁷) Dieses harmonistisch-hierarchische Subordinationsdenken bestimmte sogar die offizielle Politik des Papstes Bonifaz VIII. gegenüber dem römischen König Albrecht I. In einem Augenblick, da sich der Konflikt der Kurie mit dem Frankreich Philipps le Bel zuspitzte, gewährte der Papst endlich nach langwierigen vergeblichen Verhandlungen in einem öffentlichen Konsistorium die lange verweigernte Approbation⁵⁸). Nicht ohne ausdrücklich darauf hingewiesen zu haben, daß die geistliche zur weltlichen Gewalt wie die Sonne zum Mond sich verhalte, daß die *Germani* ihr *Imperium* der Translation durch die Päpste schuldeten, daß somit der apostolische Stuhl ihnen diese Würde auch stetig wieder entziehen könne, pries er in fast hymnischen Worten die imperiale Stellung eines *imperator Romanorum* als die eines Weltherrschers. Zu Unrecht wehre sich französische *superbia* gegen die kaiserliche Oberhoheit, die diesen über alle Könige der Christenheit setze. Zugleich ermahnte der Papst den von ihm approbierten König, die verletzten Rechte des Reiches wieder herzustellen.

56) F. BLEIENSTEIN, Johannes von Paris, Über königliche und päpstliche Gewalt, »De potestate regia et papali« (Frankfurter Studien zur Wissenschaft von der Politik, 4, 1969), hier c. 21, vgl. cc. 13 oder 18 (S. 185–191; 139, 165).

57) Aegidius Romanus, De potestate ecclesiastica, III 4, ed. R. SCHOLZ (1929, ND 1961), 165.

58) Die Approbationsrede im Konsistorium, ed. J. SCHWALM, in: MGH, Constitutiones IV, 1 (1906), nr. 173/I, S. 139–141. Vgl. bes. § 2 (139,36–40): *Nec insurgat hic superbia Gallicana, que dicit quod non recognoscit superiorem. Mentiuntur, quia de iure sunt et esse debent sub rege Romano et imperatore, et nescimus, unde hoc habuerint vel adinvenerint, quia constat quod Christiani subditi fuerunt monarchis ecclesie Romane et esse debent.* (Man beachte auch hier wieder die Rhetorik, mittels derer Bonifaz den Papst ins Spiel zu bringen versteht, ohne ihn ausdrücklich zu nennen!). Im einzelnen dazu auch H. G. WALTHER (wie Anm. 22), 148 f., bes. Anm. 131. Zuletzt DERS., Der westliche Mittelmeerraum in der zweiten Hälfte des 13. Jh.s als politisches Gleichgewichtssystem, in: »Bündnissysteme« und »Außenpolitik« im späteren Mittelalter (Zeitschrift für historische Forschung, Beih. 6, 1988), 39–67, bes. 66.

Solche Superioritätslyrik war für den deutschen Herrscher selbst nicht unmittelbar umzusetzen, hatte er doch einen Fidelitätseid dem Papst gegenüber zu leisten, der, wie wir heute wissen, dem Untertaneneid der Amtsträger im Kirchenstaat nachgebildet war⁵⁹). Auch ließen sich die Probleme seiner Herrschaft in Deutschland (und noch weniger anderwärts, in Italien oder Burgund) durch solche Deklamationen einer Lösung nicht näherbringen⁶⁰). Zu einem Romzug, der allein die Kaiserkrone hätte bringen können, ist es dann auch nach Bonifaz' VIII. Tod aus verschiedensten Gründen⁶¹) nicht mehr gekommen, auch Albrecht I. ist als *rex Romanorum* gestorben.

Erst recht konnten im Kreise des französischen Hofes solche emphatischen Hinweise kein freundliches Echo finden – hier wies man kühl darauf hin, daß die Exemtion des französischen Herrschers bereits hundert Jahre zuvor von Innozenz III. unzweifelhaft anerkannt war. Ich habe schon daran erinnert, daß nun etwa Johannes Quidort auf der Basis der aristotelischen Sozialphilosophie und der antiken Klimatalehre ausführlich bezweifelte, ob der Weltkirche mit Plausibilität die Forderung nach einer politischen Weltordnung an die Seite gestellt werden dürfe. Jedenfalls galt dem französischen Gelehrten der Imperator in seinem Traktat »*De regia potestate et papali*« nur als einer der möglichen Akteure auf der politischen Bühne, der französische König stand für den französischen Dominikaner mit gleichem Recht zumindest neben ihm⁶²).

Die Diskussion in Europa, die schon bisher von den politischen Kämpfen des Tages bestimmt worden war, ist auch in Zukunft nicht in abstrakter Ferne von den Verwicklungen der europäischen Politik geführt worden. Das Kaisertum als Weltherrschaftsvorstellung übte noch immer – trotz allem Augenschein – insbesondere auf deutsche Herrscher und italienische

59) A. NIEMEYER, Untersuchungen über die Beziehungen Albrechts I. zu Bonifaz VIII. (Historische Studien, 19, 1900); dazu vgl. die Diskussion zwischen F. BAETHGEN, Die »*promissio*« Albrechts I. für Bonifaz VIII., in: *Aus Politik und Geschichte*, Gedächtnisschrift für G. von Below (1928), 75–90, jetzt in BAETHGEN, *Mediaevalia* (Schriften der MGH, 17/1, 1960), 202–217, und M. LINTZEL, Das Bündnis Albrechts I. mit Bonifaz VIII., in: *HZ* 151 (1936), 457–485, jetzt in LINTZEL, *Ausgewählte Schriften* (1961), II, 464–485.

60) Dazu immer noch anschaulich F. KERN, Die Reichsgewalt des deutschen Königs nach dem Interregnum, zeitgenössische Theorien, in: *HZ* 106 (1910), 39–95, jetzt als Sonderausgabe (in der Reihe Libelli, 65, 1959). Vgl. auch die weitgespannte Skizze von E. E. STENGEL, *Regnum und imperium*, engeres und weiteres Staatsgebiet im Alten Reich (¹1930), jetzt in: STENGEL, *Abhandlungen und Untersuchungen zur Geschichte des Kaisergedankens im Mittelalter* (1965), 171–205.

61) Zu den Romzugplänen Albrechts I. vgl. etwa A. HESSEL, *Jahrbücher des Deutschen Reiches unter König Albrecht I. von Habsburg* (1930), bes. 130f., 238.

62) Zu Quidorts politischer Theorie zuletzt etwa H. G. WALTHER, (wie Anm. 22), 147–155; A. PODLECH, Die Herrschaftstheorie des Johannes von Paris, in: *Der Staat* 16 (1977), 465–492; J. COLEMAN, *Medieval Discussions on Property: ratio and dominium according to John of Paris and Marsilius of Padua*, in: *History of Political Thought* 4 (1983), 209–228, wieder abgedruckt u. d. T.: *Ratio and dominium according to John of Paris and Marsilius of Padua*, in: *Preuves et raison à l'université de Paris: logique, ontologie et théologique au XIV^e siècle*, edd. Z. KALUZA u. P. VIGNAUX (Etudes de philosophie médiévale, hors série, 1984), 65–81; H. BIELEFELDT, Von der päpstlichen Universalherrschaft zur autonomen Bürgerrepublik, Aegidius Romanus Johannes Quidort von Paris, Dante Alighieri und Marsilius von Padua im Vergleich, in: *ZSRG*, KA 73 (1987) 70–130, bes. 82–94.

Hoffnungen eine starke Anziehungskraft aus. Ich versage es mir hier, auf das Abenteuer des Nachfolgers Albrechts I. einzugehen, des Luxemburgers Heinrich VII., der bekanntlich versucht hat, unmittelbar an die legistischen Weltkaiserideen wieder anzuknüpfen, und der eine weltkaiserliche Politik bei seinem Romzug in Angriff nahm in einem Italien, das von der römischen Kurie inzwischen verlassen worden war.⁶³⁾ Wie er sich, u. a. von Dante begeistert begrüßt⁶⁴⁾, alsbald in die Parteikämpfe der oberitalienischen Städte verstrickte, wie er sich die Kaiserkrone in Rom ertrotzte und erlistete, was er sogleich allen Königen der Christenheit volltönend bekannt gab⁶⁵⁾, wie er gegen das ausdrückliche Verbot des Papstes seine Auseinandersetzung mit König Robert von Neapel als Majestätsprozeß führen wollte⁶⁶⁾, all das wäre es wert, im Rahmen unserer Überlegungen genauer verfolgt zu werden, beweist es doch, auch wegen der nicht wenigen Gutachten und ausführlichen Aktenstücke, die uns in diesem Zusammenhang erhalten geblieben sind⁶⁷⁾, wie unmittelbar man noch in dieser späten Zeit auf die Kaisertheorie zurückgreifen zu können meinte.

Auch die Diskrepanz von supranationaler Weltkaiseridee und ihrer Beschränkung oder Leugnung im Interesse des einzelstaatlichen Regnums ließe sich hier im einzelnen verfolgen. Die Virulenz und Verführungskraft, die im legistisch-römischen Weltherrschaftsanspruch damals noch lag, erforderte offenbar auch von den Gegnern, ihre Position mit qualifizierten juristischen Gutachten auszubreiten.

Das Scheitern der Politik Heinrichs VII. wurde durch seinen schnellen Tod am 24. August 1313 eher verdeckt als besiegelt; für die Zeitgenossen behielt sein kühner Griff nach einer Welt- und Friedenskaiserkrone, die freilich nur in energischer Kriegsführung sich hätte realisieren lassen, eine verführerische Kraft, die noch den Nachfolger, Ludwig den Bayern, ganz wesentlich bestimmen sollte.

63) W. M. BOWSKY, Henry VII in Italy, The conflict of empire and city state 1310–1313, Lincoln, Nebraska 1960; Die Bilderchronik von Kaiser Heinrich VII., hg. von F. J. HEYEN (1965), (dtv 1358, 1978); knapp H. THOMAS, Deutsche Geschichte des Spätmittelalters 1250–1500 (1983), 142–152; H. BOOCKMANN, Heinrich VII., 1308–1313, in: Kaisergestalten des Mittelalters, hg. v. H. BEUMANN (1985) 240–256. Zum imperialen Bildprogramm des Grabmals der 1313 verstorbenen Gemahlin Heinrichs VII. Margarete von Brabant vgl. jetzt die eindringliche Analyse bei M. SEIDEL, Giovanni Pisano a Genova (1987), bes. 90ff. Allgemein zuletzt K.-U. JÄSCHKE, *Imperator Henricus*, Ein spätmittelalterlicher Text über Kaiser Heinrich VII. in kritischer Beleuchtung (Beihefte zu Hémecht, 1988), bes. 66ff.

64) Vgl. den berühmten Brief Dantes an Heinrich VII., hier benutzt nach der Ausgabe: Le opere di Dante, edd. E. MOORE u. P. TOYNBEE, (1924 u. ö.), Epistola VII, 409–411.

65) Vgl. seine Enzykliken, ed. J. SCHWALM in: MGH, Const. IV, 2 (1909–1911), nr. 801–803, S. 801–806, besonders feierlich nr. 801. Dazu etwa H. QUARITSCH, Staat und Souveränität, I: Die Grundlagen, Frankfurt/Main 1970, 83ff.

66) Etwa E. WILL, Die Gutachten des Oldradus da Ponte zum Prozeß Heinrichs VII. gegen Robert von Neapel (Abhandlungen zur Mittleren und Neueren Geschichte, 65, 1917), 20–51. Vgl. auch A. DIECKMANN, Weltkaiserium und *districtus imperii* bei Heinrich VII., Untersuchungen über die Reichsherrschaft und Reichspolitik im Zeitalter Heinrichs VII., Phil. Diss. Göttingen (masch.) 1956.

67) Allgemein etwa H. G. WALTHER (wie Anm. 22), bes. 213–229, dazu literaturgeschichtlich auch K.-U. JÄSCHKE, Zu universalen und regionalen Reichskonzeptionen beim Tode Kaiser Heinrichs VII. in: Festschrift für B. Schwineköper (1982), 415–435.

Die in der literarischen Begleitung zu dem Italienabenteuer dieses Luxemburgers bereitgelegten Argumente und Einschätzungen wirkten weiter, weiter wirkten auch die Hoffnungen der Parteien in den zerstrittenen Kommunen Oberitaliens, weiter wirkte schließlich die tumultuarische Situation auf der Apenninhalbinsel. Wie hätte Ludwig sich dem auf die Dauer entziehen sollen? Doch da er 1314 wieder einmal in einer Doppelwahl seine Krone erlangt hatte, da der Kampf um sein Recht am Reich und bald auch die Auseinandersetzung mit der Kurie ihm einen wesentlich geringeren Spielraum ließen, resultierte aus seiner Romreise (die er schließlich erst 1327 antreten konnte⁶⁸) auch nur ein verspäteter Griff nach einer Kaiserkrone ganz eigener Art, unter den Bedingungen der speziellen politischen Lage damals eine Aushilfslösung ganz ungewöhnlicher, einzigartiger, und darum gewiß auch problematischer Natur.

Als Ludwig sich – unter Rückgriff auf Ideen, wie sie im Kreise seines Hofes und unter den ghibellinischen Juristen im Gegenzug gegen die herrschende kanonistisch-kuriale Lehre entwickelt worden waren – am 17. Januar 1328 im Petersdom von Rom von Sciarra Colonna als dem Vertreter des römischen-stadtrömischen *populus* die Kaiserkrone aufs Haupt setzen ließ⁶⁹, da hatte er auf die Aushilfe verzichtet, die üblicherweise ein deutscher Herrscher bis dahin gesucht hatte, der zu seiner Kaiserkrönung im Konflikt mit dem Papst hatte gelangen wollen. Ludwig hatte keinen »Gegenpapst« eingesetzt. Erst drei Monate später holte er dies nach. Auch dabei freilich griff er ungewöhnlich genug auf ungewöhnliche Verfahren zurück. In einer originellen Auslegung der kaiserlichen Schutzfunktion für die römische Kirche und unter Berufung auf das Beispiel der Ottonen setzte er Papst Johannes XXII. ab und ließ erst dann, da ja auch das Kardinalskolleg nicht erreichbar war, vom römischen Klerus und Volk einen neuen Bischof von Rom wählen⁷⁰. Erst damit hatte er einen Gegenpapst eigener Prägung, wie er ein Kaiser eigener Prägung war. Den Rest seines Lebens sollte er, letztendlich erfolglos, damit beschäftigt sein, vergebliche Versuche zu machen, mit der Kurie in Avignon wieder in irgendeiner Weise ins Reine zu kommen⁷¹.

68) Nach den ausführlichen Untersuchungen von J. FICKER, Urkunden zur Geschichte des Römerzuges Kaiser Ludwigs des Bayern und der italienischen Verhältnisse seiner Zeit (1865, ND 1966), sowie A. CHROUST, Beiträge zur Geschichte Ludwigs des Bayern und seiner Zeit, I: Die Romfahrt 1327–1329 (1887), vgl. jetzt etwa F. BOCK, Reichsidee und Nationalstaaten vom Untergang des Alten Reiches bis zur Kündigung des deutsch-englischen Bündnisses im Juli 1341 (1943), 198–285; weitere Quellen erschloß TH. MOMMSEN, Italienische Analekten zur Reichsgeschichte des 14. Jahrhunderts (1310–1378), (Schriften der MGH, 11, 1952), bes. 71 ff.

69) O. BORNHAK, Staatskirchliche Anschauungen und Handlungen am Hofe Kaiser Ludwigs des Bayern (Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit, VII 1, 1933), bes. 16 ff.; C. DOLCINI, Marsilio e Ockham, il diploma imperiale »Gloriosus Deus«, la memoria politica »Quoniam scriptura«, il »Defensor minor« (1981), 9–51.

70) Vgl. etwa den Bericht des sog. »Nicolaus Minorita« in S. BALUZE, Vitae paparum Avenionensium, nouvelle édition par G. MOLLAT, II (1928), 200f., sowie die anderen dort zit. Texte; auch Acta Aragonensia, hg. v. H. FINKE, I (1908), nr. 293, S. 437f.

71) Etwa J. MIETHKE, Kaiser und Papst im Spätmittelalter. Zu den Ausgleichsbemühungen zwischen Ludwig dem Bayern und der Kurie in Avignon, in: Zeitschrift für historische Forschung 10 (1983), 421–446.

Für den Kaisergedanken hat dieser theatralische Rückgriff auf eine stadtrömische Kaiser-vorstellung keine unmittelbaren Folgen gehabt⁷²⁾. Nur kurzfristig war er ein Erfolg, zumal Ludwig, der gleichwohl diesen Titel weiterführte, auch eifertig seine Bereitschaft signalisierte, ihn als einen der ersten Punkte offiziell fallen zu lassen, als er in Verhandlungen mit der Kurie in Avignon eintrat, sofern nur sein faktisches Herrschaftsrecht unangetastet bliebe⁷³⁾. Für die politische Praxis wie für die politische Theorie der Zeitgenossen drängten sich ganz andere Probleme in den Vordergrund, die weniger originell waren, dafür aber die ungelösten Fragen des überkommenen Zusammenspiels von Kaiser und Papst zur Debatte stellten.

Die Kurie hatte freilich ihre eigenen Traditionen und mußte damals auch massivem französischen Druck weichen und damit den Interessen eines nichtdeutschen Königs in diesen Verhandlungen folgen⁷⁴⁾. Jedenfalls zeigte sie sich nicht gewillt, von ihren Maximalpositionen bei den Verhandlungen abzugehen und auf eine Demütigung Ludwigs zu verzichten. Damit aber brachte sie den deutschen Herrscher schließlich in die Lage, so etwas wie eine öffentliche Meinung in Deutschland zu seinen Gunsten mobilisieren zu können. Die Erklärung von Rhens ist das bekannteste Ergebnis dieser Ausgangslage. Auch in unserem Zusammenhang verdient dieses Dokument Aufmerksamkeit.

Es gelang dem deutschen Kaiser, die deutschen Kurfürsten, die keineswegs alle auf seiner Seite gestanden hatten, doch wenigstens zu einer entschiedenen Begriffsklärung zum Schutze der Eigenständigkeit und Unabhängigkeit ihrer eigenen Wahlentscheidung zu veranlassen: wen sie in Einstimmigkeit oder Mehrheit zum König der Römer gewählt hätten, so erklärten sie 1338 im Rhenser Kurverein, der trete ohne jede Approbation und Bestätigung durch den Papst in die vollen Rechte des Reiches (*imperium*) ein, er könne die Reichsrechte wahrnehmen und verwalten, die *administratio* der *iura et bona imperii* ganz unmittelbar in Anspruch nehmen, ohne daß es dazu noch einer irgendwie gearteten Willenserklärung, des apostolischen Stuhls bedurfte, mochte die nun *nominatio*, *approbatio*, *confirmatio*, *assensus*, oder *auctoritas* heißen⁷⁵⁾.

72) Ununtersucht lasse ich hier die Frage, wie weit dies alles auf Cola di Rienzo gewirkt hat.

73) H. O. SCHWÖBEL, Der diplomatische Kampf zwischen Ludwig dem Bayern und der Römischen Kurie im Rahmen des kanonischen Absolutionsprozesses 1330–1346 (Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit, 10, 1968), 77 mit Anm. 180; A. SCHÜTZ, Die Prokuratorien und Instruktionen Ludwigs des Bayern für die Kurie (1331–1345), Ein Beitrag zu seinem Absolutionsprozeß (Münchener Histor. Studien, Abt. Hilfswissenschaften, 11, 1973), 251–258 (überspitzt); Text gedruckt bei C. PINCIN, Marsilio (Pubblicazioni dell' Istituto di scienze politiche dell' Università di Torino, 17, 1967), 259–261, hier 260, 10 ff.

74) Gegen H. O. SCHWÖBEL (wie Anm. 73), 241 ff., 270 ff., bereits H. GRUNDMANN in: DA 25 (1969), 286 f., J. MIETHKE in: ZKG 84 (1973), 121–123, oder C. A. LÜCKERATH, Zu den Rekonziliationsverhandlungen Ludwigs des Bayern, in: DA 26 (1970), 549–566. Vgl. auch die textkritischen Anmerkungen von B. SCHIMMELPFENNIG, Benedikt XII. und Ludwig der Bayer. Zum Scheitern der Verhandlungen im Frühjahr 1337, in: AKuG 59 (1977), 212–221.

75) Text zuletzt bei L. WEINRICH (Hg.), Quellen zur Verfassung des römisch-deutschen Reiches im Spätmittelalter (1250–1500) (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters 33, 1983), nr. 88, S. 286–290. Dazu E. E. STENGEL, Avignon und Rhens, Forschungen zur Geschichte des Kampfes

Daß diese Entscheidung nicht Ludwigs eigenen Wünschen voll entsprach, zeigte sich im Fortgang und an den kaiserlichen Verlautbarungen. Im Kaisergesetz »Licet iuris« vom August desselben Jahres⁷⁶⁾ erklärte Ludwig mit fast identischen, aber eben nur fast identischen Wendungen, daß der von den Kurfürsten in Einstimmigkeit oder mehrheitlich, selbst wenn das *in discordia* geschehen sollte, Gewählte nicht nur über die *administratio* der Rechte des Imperiums verfüge, sondern auch *verus rex et imperator Romanorum censendus et nominandus* sei, eine Lösung, die im 16. Jahrhundert mit dem Titel eines *imperator Romanorum electus* seit Maximilian I. und Karl V. auch staatsrechtlich offiziell in Übung kam, die im 14. Jahrhundert aber noch nicht durchsetzbar war. Die Kurfürsten hielten sich in der Kaiserfrage zurück. Hier definierten sie vorsichtig nichts, was über den Rahmen des *rex Romanorum in imperatorem promovendus* der Decretale »Venerabilem«⁷⁷⁾ hinausging.

Der Klarheit diene diese Politik ohne Zweifel zunächst nicht, aber der Einmütigkeit der Position, und damit führte sie letztlich auch zum Erfolg. Solange der *electus*, wie es in Rhens eindeutig heißt, die *iura et bona imperii* verwalten durfte, konnte ruhig offenbleiben, ob er vor seiner Kaiserkrönung auch als ein Kaiser zu titulieren war und als Kaiser zu gelten hatte. Die Rechte, die *iura et bona*, konnte jedenfalls schon der *rex electus* verwalten.

Die subtile Unterscheidung in den Begriffsebenen als Ergebnis erbitterter Kämpfe von Jahrzehnten war gewiß zunächst eine Leerformel. In kürzester Frist aber wurde diese Formel auch inhaltlich gefüllt. Aus dem Kreis des Trierer Erzbischofs, des Königsmachers sowohl von Heinrich VII. und Ludwig dem Bayern, als auch später von dessen Gegner und Nachfolger Karl IV., und, soweit wir wissen, eines der führenden Köpfe des Rhenser Kurvereins⁷⁸⁾, aus der Umgebung Balduins von Luxemburg stammt der Traktat, der die bisherige übernationale Kaiseridee interpretativ auf die Füße stellte, der, um es geschärft zu sagen, darauf drängte, daß endlich, nachdem ein westeuropäischer König *imperator in regno suo* hatte werden dürfen, nun auch der *imperator*, der deutsche Herrscher, *rex in imperio suo* sein müsse⁷⁹⁾.

Hier soll diese ingeniose Argumentation Lupolds, die mit allen Mitteln der damaligen Kirchenrechtswissenschaft entwickelt und in originellem Zugriff auf historische Überlieferung ausgebaut wird, nun nicht in die Verästelungen ihrer einzelnen Argumente verfolgt werden⁸⁰⁾.

um das Recht am Reich in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts (Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit, VI 1, 1930).

76) WEINRICH, Quellen (wie Anm. 75), nr. 89, S. 290–292.

77) Vgl. RNI, nr. 62, S. 168, Zl. 4–5; (= FRIEDBERG II, 80 oben).

78) Zusammenfassend jetzt F. J. HEYEN (Hg.), Balduin von Luxemburg, Erzbischof von Trier – Kurfürst des Reiches, 1285–1354, Festschrift aus Anlaß des 700. Geburtstages (Quellen und Abhandlungen zur mittelhheinischen Kirchengeschichte, 53, 1985).

79) Diese Formulierung gebrauche ich in Anlehnung an H. G. WALTHER (wie Anm. 22), 228, der davon sprach, Lupold wolle »den Kaiser endlich auch zum *imperator in regno suo* werden lassen.«

80) Dazu vgl. vor allem R. MOST, Der Reichsgedanke des Lupold von Bebenburg, in: DA 4 (1940/41), 444–485, und zuletzt etwa G. BARISCH, Lupold von Bebenburg, Zum Verhältnis von politischer Praxis, politischer Theorie und angewandter Politik, Eine Studie über das Eigenrecht politischen Handelns in der Geschichte und Gegenwart des 14. Jahrhunderts, in: 113. Bericht des Historischen Vereins Bamberg (1977), 219–433 (= Phil. Diss. Konstanz 1973). Biographisch S. KRÜGER, Lupold von Bebenburg, in:

Lupold löst seine Aufgabe durch die Aufspaltung der universalen Kaiserstellung in eine doppelte Position, in eine Sammlung von mehr oder minder luftigen Prärogativen des »Weltkai-sers«, von denen die Legitimierung unehelicher Kinder noch die greifbarste war, welche der Kaiser erst nach seiner Krönung durch den Papst wahrnehmen könne, und den gleichen Rechten des Souveräns, sowie den handfesten Herrschaftsrechten, die er in der Ländermasse üben konnte, die sich aus dem ostfränkisch-deutschen Reich im Laufe der Geschichte als zusammengehöriger Herrschaftskomplex herausgebildet hatte. Hier, wo Karl der Große als Frankenkönig geherrscht hatte, bevor er Kaiser war, darf auch der *rex Romanorum* bereits als *electus* die Regierungsvollmacht wahrnehmen, ohne jede Approbation oder Nomination durch einen anderen, und sei es den Papst⁸¹⁾.

Dem zurückblickenden Historiker erscheint diese Entkoppelung von universaler Weltkai-servorstellung und dem Kaiserrecht im deutsch-italienisch-burgundischen *regnum* als Genie-streich und als die Durchschlagung des Gordischen Knotens, zu dem sich das Kaiserproblem in der Mitte des 14. Jahrhunderts allgemein geschürzt hatte. Diese These ließ das Verhältnis zu Frankreich vorsichtig offen und drängte den Papst letztlich aus der deutschen Herrschererhebung. Außer bei der Wahl Wenzels 1376 sollte künftig auch kein einziger Nachfolger Petri mehr eine aktive Rolle bei der Wahl eines römischen Königs spielen! Zugleich ermöglichte diese Auffassung es den Deutschen auf die Dauer, für das Imperium mehr als nur den emotionalen Stolz auf eine große Tradition zu entwickeln. Man konnte nationale Traditionen als Stützpfiler in die Universalmonarchie einziehen.

Gleichwohl war dies keineswegs schon allen Zeitgenossen sofort einsichtig. Der englische Franziskaner Wilhelm von Ockham, dem man gewiß keine allzu große Nachgiebigkeit gegen kurialistische Doktrinen und Traditionen nachsagen kann, machte das energisch deutlich. Als er den Text Lupolds zu Gesicht bekam, hat er unmittelbar zur Feder gegriffen. Ockham hielt im Gegensatz zu Lupold an dem emphatischen Kaiserbegriff der Überlieferung fest, den er dann im »Dialogus« noch aus der Einheit der menschlichen Gesellschaft subtil und ausführlich ableiten sollte⁸²⁾. In den »Octo Quaestiones«, streckenweise geradezu einer Streitschrift gegen Lupold aus den beginnenden vierziger Jahren, hat Ockham der Lösung des Bebenburgers respektvoll, Fränkische Lebensbilder, Bd. 4 (1971), 49–86, K. COLBERG, L. v. B., in: Verfasserlexikon² V (1985), 1071–1078.

81) Bes. Lupold, De iuribus, cap. XI, im Druck bei SIMON SCHARD, Syntagma tractatum de imperiali iurisdictione, Straßburg 1609, 191^b–192^a (eine Neuauflage für die MGH ist in Vorbereitung): *Imperator post unctionem et coronacionem huiusmodi consequitur potestatem imperialem in omnibus regnis et provinciis (...) ita quod potest in eis spurios legitimare quoad temporalia, infames ad famam restituere, leges condere et hiis similia facere, que de iure sunt solis imperatoribus reservata. Item potest a regibus et principibus eorundem regnorum ac etiam provinciarum subiectionem exigere, quod ante unctionem et coronacionem imperialem facere non poterat nisi in hiis provinciis et terris, que erant sub potestate et dominio dicti Karoli ante tempus eiusdem translacionis et que adhuc hodie subiecte sunt regno et imperio.*

82) Vgl. vor allem III Dialogus II, 1, 1–13 (im Druck von JOH. TRECHSEL, Lyon 1494, ND 1962, fol. 230^{rb}–236^{va}). Sprechend etwa c. 10 (fol. 234^{va}): *Omnes rationes concludunt regulare esse, quod esset expediens totum mundum uni principi seculari subesse, quod tamen fallit in casibus, de quibus iste rationes non concludunt.*

aber energisch widersprochen⁸³). Ockham wagt es hier, seine eigene Auffassung als die Auffassung der *principes Germaniae* vorzutragen, nach der der *rex Romanorum* nach einer einheitlichen oder mehrheitlichen Wahl durch die Kurfürsten *habet eandem potestatem omnino et simpliciter, quam habet imperator*, und zu behaupten, daß die Wahl der Kurfürsten dem Erwählten ebenso viele Rechte verschaffe, wie einem König nach Erbrecht seine Sukzession⁸⁴).

Diese Formulierung klingt fast genau identisch wie die Meinung Lupolds, Ockham akzentuiert aber im weiteren Verlauf die Differenz ganz kräftig, die darin zu sehen ist, daß der englische Gelehrte sich weigert, im *imperium Romanum* seiner Zeit ausschließlich jene historisch gewachsene Ländermasse zu erblicken, die als Reich Karls des Großen Herrschaft vor seiner Kaiserkrönung umspannte, und was im Laufe einer geschichtlichen Entwicklung daraus geworden war. Er will die volle Bedeutung, die im Begriff *imperium Romanum* nach seiner Tradition gelegen war, beibehalten. Wenn aber dessen *iura et bona* durch die Wahl der Kurfürsten übertragen werden, dann, und Ockham scheut diese Konsequenz ausdrücklich nicht, muß auch die gegenwärtige Form der Bestellung eines *rex Romanorum* äquivalent sein mit der Form der Bestellung des Herrschers im römischen Reich, die durch das römische Volk und Heer erfolgte (nach einem Wort des Heiligen Hieronymus). Ockham formulierte darum kühn und knapp seine Schlußfolgerung⁸⁵): *Ex isto concluditur quod (...) principes electores, qui modo sunt, non tantum repraesentant principes et populum Germaniae, Italiae et aliarum provinciarum, quae erant subiectae Karolo magno ante coronationem imperialem, sed etiam repraesentant principes et populos aliarum provinciarum, quae non erant subiectae Karolo Magno ante coronacionem imperialem.*

Und wenig früher erweitert er in typischer Zuspitzung prägnant einen Satz Lupolds, wenn er zitiert⁸⁶): »et principes electores ratione institutionis: *qua instituti sunt electores supremi regis et imperatoris*, »habent eligere imperatorem representantes in hoc omnes principes et populum Germaniae, Italiae, Indie, Africe, Grece »et aliarum provinciarum« *que de iure imperio Romanorum sunt subiecte* »quasi vice omnium eligendo« ...«

Der emphatische Kaiserbegriff – oder der theologisch gefüllte Begriff des Römischen Weltreiches, der hier wie anderwärts Ockhams Reflexion bestimmt, läßt ihn zwar scharfsichtig

83) Ockham, *Octo quaestiones*, ed. H. S. OFFLER in: *Guillelmi de Ockham Opera politica*, I, editio altera (1974, künftig zitiert »OP I«). Zur Datierung vgl. OFFLER, OP I, 2, auch J. MIETHKE, *Ockhams Weg zur Sozialphilosophie* (1969), 113 f., und H. S. OFFLER, *The Origins of Ockham's »Octo quaestiones«*, in: *The English Historical Review* 82 (1967), 323–332, bes. 323 u. 330–332.

84) *Octo quaestiones* III 2 u. VIII 4 (OP I, 124 u. 187). Offen bleiben kann hier, ob Ockham sich dabei auf das Weistum von Rhense oder das Braunschweiger Fürstenweistum von 1252 (das er aus Lupold kennt) berufen will: vielleicht ließ er das ja auch bewußt im Unklaren? Der Text des Braunschweiger Weistum bequemt bei B. SCHIMMELPFENNIG, *Königswahl* (wie Anm. 44), nr. 34 (f), S. 74 (knapp auch bei WEINRICH, *Quellen*, wie Anm. 75, S. 6 Anm. 3).

85) *Octo quaestiones* VIII 4 (OP I, 191, 144–149).

86) *Octo quaestiones* VIII 4 (OP I, 188, 34–38), Vgl. Lupold, *De iuribus*, cap. V (S. SCHARD, 1609, 179^{a-b}). Vgl. dagegen realistisch Dante, »*Monarchia*« III 13, 7 (S. 269 RICCI): *Et quod etiam ab assensu omnium vel prevalentium non habuerit* (scil. *papa auctoritatem supra imperatorem*) *quis dubitat, cum non modo Asyani et Africani omnes, quin etiam maior pars Europam colentium hoc abhorreat.*

institutionelle Diskontinuitäten in Lupolds Geschichtskonstruktionen identifizieren, die seiner klaren Konstruktion entgegengestellt die Strigenz seiner eigenen Beweisführung unterstreichen. Der Wirklichkeit des 14. Jahrhunderts näher und den zukünftigen Entwicklungen angemessener hatte Lupold argumentiert, nicht etwa deswegen, weil er vielleicht (und wohl wahrscheinlich) auch noch an der Vorbereitung der »Goldenen Bulle« Karls IV. beteiligt war⁸⁷⁾ und damit gleichsam seiner eigenen Programmatik zum Erfolg hätte verhelfen können. Die »Goldene Bulle«, Karls IV. »Kaiserlich Rechtbuch«⁸⁸⁾ jedenfalls bedeutete, obwohl für das Kaisertum in ihr keine unmittelbaren Regelungen zu finden sind, das Ende für eine direkte Anknüpfung praktischer Politik an den emphatischen Kaisergedanken, einen Schlußpunkt gerade deswegen, weil der Text eine fundamentale Frage für das Imperium zu regeln vermochte, ohne auf die Kaiserwürde zurückzugreifen: immerhin gelang es ihm ja, die Sukzession der Herrscher im deutschen Wahlreich abschließend zu regeln⁸⁹⁾.

Ich will hier gar nicht bestreiten, daß der Erfolg dieses Gesetzes natürlich keineswegs etwa nur auf dieser Selbstbescheidung beruht. Aber daß dieses dissimulierende Absehen von den zentralen Konflikten der unmittelbar vorangehenden Zeit die Zukunft für sich gewann, spricht für die Richtigkeit der Konsequenz, die man in Rhens, in Prag, in Nürnberg und in Metz aus den Erfahrungen der Vergangenheit gezogen hat. Hinfort sollte nicht nur der Papst – mit Ausnahme der Wahl von Karls' IV. Sohn Wenzel – keine bedeutsame Rolle mehr in den politischen Konflikten im deutschen Reich spielen, auch die Weltkaiserideen hatten nur noch sporadische Extuberanzen, sie bestimmten nicht mehr den Herrschaftsalltag⁹⁰⁾.

Ich will nicht untersuchen, ob sich diese Chance dem deutschen Reich noch rechtzeitig oder verspätet öffnet. Die Emanzipation der deutschen Königswürde von der weltkaiserlichen Stellung jedenfalls war hinfort die Basis, nicht mehr ein Ziel der praktischen Politik,

87) Vgl. zur Entstehung dieses Gesetzes zuletzt minuziös B. U. HERGEMÖLLER, Fürsten, Herren und Städte zu Nürnberg 1357/56, Die Entstehung der »Goldenen Bulle« Karls IV. (Städteforschung A 13, 1983), freilich diskutiert H. die Rolle Lupolds – ohne definitive Schlußfolgerungen – nur in der masch. Fassung seines Buches (Der Nürnberger Reichstag von 1355/56 und die »Goldene Bulle« Karls IV., Phil. Diss. Münster i. W. 1977, 395–415).

88) Zur Geschichte des Namens etwa A. WOLF, Das »kaiserlich rechtbuch« Karls IV. (sogenannte »Goldene Bulle«), in: *Ius commune* 2 (1969), 1–32, bes. 1f.; vgl. jetzt vor allem H. HEIMPEL, Die Vener von Gmünd und Straßburg (Veröff. des Max-Planck-Instituts für Geschichte in Göttingen 52/ I–III, 1982), 688ff.

89) Eine andere Frage ist, wann die »Goldene Bulle« sich als reichsrechtlich verbindlich durchgesetzt hat: bei der Königswahl Wenzels 1376 jedenfalls war es noch nicht so weit. Zur Wahl Siegmunds (1410) und zur Rolle der »Goldenen Bulle« (und Job Veners) dabei vgl. jetzt H. HEIMPEL, Die Vener (wie Anm. 88), 637–690, bes. 686ff.

90) Damit soll nicht geleugnet werden, daß auch später noch universale Kaiservorstellungen für die deutsche Politik von Bedeutung waren. Maximilian I. und (eher mehr noch) Karl V. genügen zum Beleg. Aber solche Rückgriffe sind nicht grundlos von modernen Historikern als »romantisch« empfunden worden.

während die Kaiservorstellungen nur noch zusätzliche Aufgaben, bezeichnenderweise immer noch im engen Konnex zu Problemen der päpstlichen oder doch kirchlichen Situation, im Schisma und in der Konzilszeit⁹¹⁾, beflügelten.

Dem ist hier nicht mehr nachzugehen. Ist also die hoch- und spätmittelalterliche Kaiservorstellung ein Irrweg der deutschen Geschichte? Ich glaube, daß ein undifferenziertes »Ja« als Antwort auf diese Frage allzu kurzschlüssig wäre. Die Kaiseridee, aus antiken Traditionen gebildet, mit Mitteln der zeitgenössischen Wissenschaften ausgeformt und durchgearbeitet, lieferte der politischen Theorie das Paradigma eines universalen Verbandes nichtgeistlicher, politischer Ordnung und half damit auch, dem frühmodernen Souveränitätsbegriff vorzuarbeiten, der selbst in unserer Gegenwart noch, wenn auch meist nur als regulative Idee oder gar als Negativfolie für politisches Denken, unentbehrlich scheint.

91) Hier ist besonders auf die Nutzung der Kaiservorstellungen durch Siegmund vor und auf dem Konstanzer Konzil hinzuweisen, vgl. dazu etwa H. BOOCKMANN, Zur politischen Geschichte des Konstanzer Konzils, in: ZKG 85 (1974), 45–63. Vgl. aber auch J. KRYNEN, *L'Idéal du prince et pouvoir royal en France à la fin du moyen âge (1380–1440). Étude de la littérature politique du temps* (1981), bes. 230–233 zum Verhältnis zwischen Kaiser und französischem König.

Inhalt

<i>Helmut Beumann</i>	
Zum Schwerpunkt »Die Entstehung der europäischen Nationen im Mittelalter«	7
<i>Joachim Ehlers</i>	
Die deutsche Nation des Mittelalters als Gegenstand der Forschung	11
<i>Reinhard Schneider</i>	
Das Königtum als Integrationsfaktor im Reich	59
<i>Armin Wolf</i>	
Die Gliederung Europas in Nationen im Spiegel von Recht und Gesetzgebung des Mittelalters	83
<i>Peter Moraw</i>	
Bestehende, fehlende und heranwachsende Voraussetzungen des deutschen Nationalbewußtseins im späten Mittelalter	99
<i>Jürgen Miethke</i>	
Politisches Denken und monarchische Theorie. Das Kaisertum als supranationale Institution im späteren Mittelalter	121
<i>Eberhard Isenmann</i>	
Kaiser, Reich und deutsche Nation am Ausgang des 15. Jahrhunderts	145
<i>Rüdiger Schnell</i>	
Deutsche Literatur und deutsches Nationsbewußtsein in Spätmittelalter und Früher Neuzeit	247
<i>Peter Wiesinger</i>	
Regionale und überregionale Sprachausformung im Deutschen vom 12. bis 15. Jahrhundert unter dem Aspekt der Nationsbildung	321

<i>Heinz Thomas</i>	
Nationale Elemente in der ritterlichen Welt des Mittelalters	345
<i>Klaus Zernack</i>	
Zusammenfassung	377
Register	
I. Personen	383
II. Länder, Landschaften, Orte	391